

ARBEITERWOHLFAHRT

HERAUSGEGEBEN VOM HAUPTAUSSCHUSS
FÜR ARBEITERWOHLFAHRT

3. JAHRG.

15. AUGUST 1928

16. HEFT

Die Lebensführung der erwerbstätigen Frau.

Von Louise Schroeder.

Die sozialen Umwälzungen der letzten Jahrzehnte haben es mehr und mehr zu einer Selbstverständlichkeit gemacht, daß die Frau so wie der Mann einer Erwerbstätigkeit nachzugehen hat und daß auch die Ehe nicht einen endgültigen Abschluß dieser Arbeit unter allen Umständen bedeutet. So nehmen wir die Ziffern der Volkszählung von 1925, wonach elf und eine halbe Million Frauen erwerbstätig sind und damit ein Drittel aller Erwerbstätigen stellen, als etwas durch die Verhältnisse Gegebenes hin. Eine andere Frage bleibt nur, ob die durch diese Tatsache hervorgerufenen Konsequenzen bereits ins allgemeine Bewußtsein eingedrungen sind. Es soll heute nicht die Rede sein von den für die Stellung der Frau innerhalb der Ehe wie innerhalb der Wirtschaft gegebenen Folgerungen, auch nicht von den großen Umwälzungen alter ethischer Begriffe, die gerade die durch die Berufstätigkeit erzielte Selbständigkeit der Frau hervorzurufen im Begriffe ist, sondern lediglich von den für die kommunale und private Wohlfahrtspflege sich ergebenden Aufgaben.

Wenn auch die Widerstände gegen die Frauenarbeit mehr und mehr schwinden, so bleibt doch eine Sorge, die für uns als Sozialisten gewiß nicht ohne Beachtung bleiben darf: Führt diese außerhäusliche Frauenarbeit nicht zu einer Ueberarbeitung und damit Nervenzerrüttung der Hausfrau, bedeutet sie nicht eine Hinderung der Entfaltung seelischer und geistiger Werte für die alleinstehende Frau? Beide Fragen finden ihre tiefe innere Berechtigung in der heutigen Gestaltung des Arbeitsprozesses: in der langen Arbeitszeit und dem rasenden Arbeitstempo. Wie sehr davon die weiblichen Erwerbstätigen erfaßt sind, lehrt uns die Statistik, wonach in Industrie und Handwerk 2 873 000 Frauen, in Handel und Verkehr 1 700 000 Frauen arbeiten, nicht zu vergessen die große Zahl in der Landwirtschaft tätiger Frauen. Sie alle verbrauchen unter dem gewaltigen Arbeitsrhythmus unserer Zeit den größten Teil ihrer Kraft. Stellen

wir neben dieses der Volkswirtschaft gehörende Leben der Frau ihr persönliches Leben, so werden sich in den meisten Fällen Verhältnisse ergeben, die alles andere als die für die Persönlichkeitsentwicklung notwendigen Bedingungen enthalten.

Leider haben wir eine Uebersicht nach dem Familienstand der im Jahre 1925 gezählten elf und eine halbe Million erwerbstätiger Frauen bisher nicht; um einen ungefähren Ueberblick zu bekommen, werden deshalb im folgenden die von Gertraud Wolf („Der Frauenerwerb“) gegebenen und in Woytinskys Werk „Die Welt in Zahlen“ zugrunde gelegten Verhältnisziern angeführt. Danach waren von Frauen im Jahre 1907 erwerbstätig:

Ledige	59,4 Proz.
Verheiratete	29,7 „
Witwen	10,9 „

Entsprechend der durch den Krieg und Frauentüberschuß im allgemeinen in den letzten fünfzehn Jahren stattgehabten Verschiebung ist anzunehmen, daß sich die Prozentsätze heute insofern geändert haben, als die Zahl der Witwen und Ledigen höher, die der verheirateten Erwerbstätigen niedriger sein wird.

Welche Notwendigkeiten ergeben sich nun aus diesen Feststellungen? Nehmen wir zunächst die berufstätige Hausfrau und Mutter. Dieses Doppelleben muß naturgemäß eine ungeheure Belastung für alle die Frauen mit sich bringen, deren materielle Lage die Abwälzung des größten Teils der hausfraulichen Pflichten auf bezahlte Kräfte nicht gestattet — und das sind bis auf einen verschwindend kleinen Teil fast alle. Erschwert wird dieser Zustand durch die Rückständigkeit des kleinsten Betriebes, des Haushalts, selbst und dadurch, daß gerade die hier in Frage kommenden Frauen nicht die Mittel haben, um die vorhandenen technischen Möglichkeiten auszunutzen. Deshalb ist eine vollkommene Umstellung anzustreben, bei der in erster Linie die Kommunen vorangehen müssen und die privaten Wohlfahrtsorganisationen raten und helfen können. Ob wir zu Erleichterungen kommen, wie wir sie in Amerika sehen, zu sogenannten „Lodging Houses“, in denen die Miete einen Teil der Reinigung mit umschließt, zum Einkauf von halb zubereitetem Essen, das zu Hause nur noch fertig zubereitet zu werden braucht, und zu vielem anderen, ist eine Frage des ausreichenden Einkommens, und deshalb eine Frage gewerkschaftlicher Lohnkämpfe; aber manches kann auch heute schon bei dem Bau neuer Wohnungen erreicht werden. Das zeigen uns am besten die wenigen in einzelnen Städten vorhandenen Musterbauten. Es muß dafür gesorgt werden, daß die Einrichtung und der innere Plan der Wohnungen jeden unnötigen Weg erspart, daß durch Wand-schränke, durch fließendes warmes und kaltes Wasser, durch Abzugsrohre für Asche, durch Benutzung aller vorhandenen technischen Erfindungen die Arbeit der Hausfrau auf das wirklich nötige

Mindestmaß herabgedrückt wird. Wie sehr auch die schwerste Hausfrauenarbeit, die Wäsche, erleichtert werden kann, zeigen Waschwäuser, wie wir eines kürzlich in einem modernen Häuserblock Hamburgs in Augenschein nehmen konnten, das den Frauen die Möglichkeit gibt, ohne jede körperliche Anstrengung in wenigen Stunden durch maschinelle Kraft die Wäsche der Familie gewaschen und geplättet zu erhalten. So kann durch Gemeinschaftsarbeit das geschaffen werden, was zu schaffen dem einzelnen unmöglich ist, und was doch der einzelnen Frau erst die Möglichkeit eines persönlichen geistigen Lebens erschließt.

Dazu kommt die Erleichterung der Sorge um die Kinder. Was kann die Nerven einer Mutter mehr gefährden, als wenn zu der außerhäuslichen Arbeitslast die ständige Sorge um die Kinder hinzutritt. Was aber auch wird — obgleich selbstverständlich ungewollt — das Vertrauensverhältnis zwischen Mutter und Kind mehr erschüttern, als wenn die abgespant und müde von der Arbeit heimkehrende Mutter, die in den Abendstunden den Haushalt versehen soll, dem Kind, das während der schulfreien Zeit im Hause oder auf der Straße in seiner Verlassenheit allerhand Unfug angerichtet hat, in der kargen Zeit des Beisammenseins als Strafende gegenübersteht. Deshalb dürfte die Einrichtung von Kindergärten und Kinderhorten innerhalb der Häuserblocks oder Häuserstraßen eine unbedingte Konsequenz der Erwerbstätigkeit der Mütter sein. Freilich ist das Wie hier von entscheidender Bedeutung, und wo deshalb die Kommune nicht die Möglichkeit oder die Gewähr von in unserem Geiste ausgestatteten und geleiteten Einrichtungen bietet, dürfte sich eine wichtige Aufgabe für die Arbeiterwohlfahrt in Verbindung mit der Kommune ergeben.

Nicht minder wichtig wie die Lebensgestaltung der verheirateten Erwerbstätigen ist die Frage der Lebensgestaltung der alleinstehenden erwerbstätigen Frau. Stellen wir uns vor, daß viele Millionen Frauen heute zu ihrem Leben angewiesen sind auf ihre eigene Arbeit, Frauen, die im Gegensatz zu früher nicht im jugendlichen Alter den Schutz des Elternhauses genießen, sondern zum großen Teil in reiferem Alter allein in der Welt stehen, dann wird uns die Bedeutung der Frage: Wie wohnen, wie leben diese Frauen? klar. Wir lehnen es gewiß ab, uns in ihr Leben einzumischen; sie haben sich durch ihre Arbeit das Recht erworben, daß wir ihrem persönlichen Leben Achtung entgegenzubringen haben. Aber gibt ihnen die Gesellschaft die Möglichkeit, ein wirkliches persönliches Leben zu führen? Haben sie diese Möglichkeit in dem häßlichen Mietszimmer, umgeben vom Geräusch einer fremden Familie oder anderer Untermieter? Wenn heute manche hinausflüchtet in mehr oder minder geräuschvolle, Charakter und Persönlichkeit gefährdende Vergnügungen, ist das nicht nur zu häufig eine Folge dieses Mangels an einem „Heim“, an einem „Zuhause“?

Deshalb her mit dem Heim für die alleinstehenden arbeitenden Frauen! Gewiß soll dabei nicht gedacht werden an ein Heim, in dem im Leben jeder einzelnen herumgeschnüffelt wird, in dem die einzelne nicht zu einem eigenen Leben kommt, sondern an ein den Bedürfnissen der den Tag über in fremder Arbeitstelle befindlichen Frau entsprechendes Haus, in dem jede ihre kleine abgeschlossene Häuslichkeit hat, die so gestaltet ist, daß sie nur die absolut nötige Arbeit beansprucht. Das schließt nicht aus, daß durch eine gemeinsame Bibliothek und andere Gemeinschaftseinrichtungen ihr das drückende Gefühl des „Allein-in-der-Welt-seins“, des Verlassenseins genommen wird — Einrichtungen, die sie nicht zwangsweise, sondern freiwillig benutzt.

Noch trennt uns von der Erfüllung dieser Forderungen vieles, um nicht zu sagen alles; aber sie ist notwendig, wenn die Erwerbsarbeit der Frau ihr nicht alle inneren Werte und damit der Gesellschaft wertvolle Güter rauben soll. Gerade in der heutigen Zeit außerordentlich schnellen Lebens und Erlebens, in der Zeit des wirtschaftlichen Hastens und Jagens sowie der Zerteilung und Mechanisierung der Arbeit ist zweierlei notwendig: einmal die Möglichkeit, den Geschehnissen folgen zu können, um im Arbeitsprozeß nicht ausgeschaltet zu werden, und zum zweiten die Gewinnung eines Verhältnisses vom eigenen Ich zum Allgemein-Geschehen, um nicht erdrückt zu werden. Zu beidem ist erforderlich eine Umgebung, die die Möglichkeit der Sammlung bietet, und genügende Zeit über die notwendigste Tagesarbeit hinaus. Sollen diese Erfordernisse erfüllt werden, so bietet sich hier für die Arbeiterwohlfahrt eine wertvolle Aufgabe des Zusammenwirkens mit der behördlichen Wohlfahrtsarbeit.

Grundsätzliche Fragen des Hausarbeiterschutzes.

Nach einem Vortrag von Margarete Trapp, Berlin.

I.

Mit Recht konnten sich die Hausarbeiter bis kurz vor dem Kriege als Stiefkinder der Arbeitsschutzgesetzgebung betrachten. Wenn endlich auch ihrem Schutz eine größere Aufmerksamkeit bei der Gesetzgebung geschenkt wird, so läßt die Durchführung dieser Schutzgesetze noch manches zu wünschen übrig. Einerseits ist die Zahl der Gewerbeaufsichtsbeamten, andererseits die Zeit dieser Beamten zu gering, um die Ueberwachung in vollem Umfange zu ermöglichen. Die Hausarbeiter haben aber Anspruch darauf, bei der Durchführung der für Sie erlassenen Schutzgesetze die gleiche Aufmerksamkeit zu finden wie sie der Durchführung der Schutzgesetze für die in den Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer zugewandt wird. Von diesem wichtigsten Grundsatz aus haben wir die Fragen des Hausarbeiterschutzes im einzelnen zu behandeln.

Die Entwicklung der Schutzbestimmungen, die mit den in der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund von 1869 erhaltenen Bestimmungen über das Truckverbot beginnen, ist mehr oder weniger ausführlich geschildert in den Einleitungen zu den Kommentaren des Hausarbeitsgesetzes zu finden. Es wird u. a. stets darauf hingewiesen, welche Bedeutung für die Schutzgesetzgebung die Berliner Heimarbeitsausstellung vom Jahre 1906 hatte. Wenig oder gar nicht erwähnt wird, daß die Ausstellung von 1906 eine Vorläuferin hatte, und zwar die anlässlich des Ersten Deutschen Heimarbeitschutzkongresses in Berlin 1904 von den freien Gewerkschaften im Gewerkschaftshaus Berlin veranstaltete, allerdings kleine, in ihrer Wirkung aber erschütternde Heimarbeitsausstellung.

Wir haben uns nun nicht nur mit dem Hausarbeitsgesetz zu befassen, sondern es sind auch weitere, für den Schutz der Hausarbeiter, ihrer Familien — insbesondere Kinder — in Betracht kommende Bestimmungen zu berücksichtigen, soweit sie mit der Arbeit in Verbindung stehen. Wir können uns deshalb bei der Erläuterung des Begriffes „Hausarbeiter“ nicht auf den Rahmen des Hausarbeitsgesetzes beschränken, wir müssen, besonders im Hinblick auf das Gesetz über die Beschäftigung vor und nach der Niederkunft, prüfen, inwieweit die von uns kurzweg als Hausarbeiter bezeichneten Personen auch unter die Begriffe „Heimarbeiter“ und „Hausgewerbetreibende“ fallen.

Das Hausarbeitsgesetz in der Fassung vom 20. Dezember 1911 sollte die Gewerbeordnung ergänzen und Schutz bieten gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit den Arbeitskräften in denjenigen Werkstätten der Hausindustrie, die nicht unter die §§ 120a ff. GO. (Gewerbeordnung) fallen, weil in diesen Werkstätten gewerbliche Hilfskräfte auf Grund eines Arbeitsvertrages nicht beschäftigt werden. Eine Begriffsbestimmung des Hausarbeiters wird in dem Hausarbeitsgesetz nicht gegeben. Unter Ausnahme derjenigen Werkstätten, in denen ausschließlich für den persönlichen Bedarf des Bestellers oder seiner Angehörigen gearbeitet wird, umfaßt der § 1 HAG. (Hausarbeitsgesetz) Familienbetriebe, Alleinbetriebe und Werkstattgemeinschaften, in denen gewerbliche Arbeit im Sinne der Gewerbeordnung verrichtet wird. Die Handwerksbetriebe, z. B. die Konfektionswerkstätten, die ausschließlich auf Bestellung für Privatkundschaft arbeiten, sind also ausgenommen. Besonders zu beachten ist, daß aber zum Schutze der öffentlichen Gesundheit die auf Bestellung für Privatkundschaft arbeitenden Werkstätten, insbesondere solche, in denen Nahrungs- und Genußmittel hergestellt, verarbeitet oder verpackt werden, in den Geltungsbereich des § 7 HAG. einbezogen sind. Werkstätten, in denen auf Vorrat gearbeitet wird, z. B. Spielwaren für Händler, nach dem Kommentar von Rohner auch solche Werkstätten, in denen Zigarren ohne vorherige Bestellung für Verbraucher hergestellt werden, fallen unter das HAG.

Der Begriff der Familie ist im Sinne des Hausarbeitsgesetzes ein weiterer als im Sinne des Bürgerlichen Rechts, er ist ähnlich dem

Sinne des § 3 des Kinderschutzgesetzes aufzufassen. Alle Familienangehörigen, auch Kostkinder, die in die Familiengemeinschaft des Beschäftigers aufgenommen sind, sind in Betracht zu ziehen. Das Heimarbeiterlohngesetz von 1923 hat hinsichtlich der Entgeltregelung durch Fachausschüsse für Hausarbeit den Geltungsbereich des Hausarbeitgesetzes erweitert auf die fremdes Personal beschäftigenden, am Stück mitarbeitenden Hausgewerbetreibenden und Kleinzwischenmeister, die im Sinne der §§ 19 bis 29, 31 bis 41 und 45 bis 48 den Hausarbeitern gleichgestellt werden können.

Und nun kommen wir zu dem Begriff „Heimarbeiter“. Wir begegnen ihm außer in der Reichsversicherungsordnung auch in den Kommentaren zur Gewerbeordnung. Nach den letzteren ist von Fall zu Fall zu prüfen, wer Heimarbeiter ist. Landmann nimmt wie auch die RVO. (Reichsversicherungsordnung) dann Heimarbeiterschaft als vorliegend an, wenn es sich um eine Person handelt, die sich von den im Betriebe eines Arbeitgebers beschäftigten Arbeitnehmern nur dadurch unterscheidet, daß sie zwar in derselben Abhängigkeit zum Arbeitgeber steht wie die Betriebsarbeiter, aber aus besonderen Gründen — etwa aus zeitweiligem Raummangel im Betriebe, wegen Krankheit und dergleichen — und nur für einen Arbeitgeber zu Hause arbeitet. Solche Heimarbeiter fallen nach Landmann unter Titel VII der Gewerbeordnung.

Die Frage, ob Hausarbeiter als Heimarbeiter im Sinne des Titels VII der GO. und wenn auch nur in Einzelfällen anzusehen sind, erhält — wie ich bereits früher erwähnte — Bedeutung bei der Durchführung des Gesetzes über die Beschäftigung vor und nach der Niederkunft, und zwar hinsichtlich des Kündigungsschutzes. Da die Hausarbeiterinnen krankenversicherungspflichtig sind, soweit ihr Einkommen 3600 RM. im Jahr nicht übersteigt, findet auf sie das vorerwähnte Mutterschutzgesetz Anwendung. Die Anwendbarkeit des Kündigungsschutzes wird aber abhängig zu machen sein, von der Anwendbarkeit des Titels VII GO., der die Bestimmungen über Kündigungsfristen gewerblicher Arbeiter enthält.

Schließlich haben wir noch dem Begriff... „Hausgewerbetreibende“ unsere Aufmerksamkeit insoweit zuzuwenden, als der Hausarbeiter im Sinne des Hausarbeitgesetzes auch Hausgewerbetreibender im Sinne des § 119 b der Gewerbeordnung und im Sinne der Reichsversicherungsordnung ist.

Bei der Erläuterung des Begriffes „Hausarbeiter“, „Heimarbeiter“, „Hausgewerbetreibende“ habe ich bereits wesentlich Schutzgesetze für Hausarbeiter benannt. Es kommen in Betracht:

Das Hausarbeitgesetz, die Gewerbeordnung, das Kinderschutzgesetz, das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz, das Gesetz über die Beschäftigung vor und nach der Niederkunft, die Reichsversicherungsordnung, die Verordnung über die Fürsorgepflicht, das Betriebsrätegesetz, das Arbeitsgerichtsgesetz, die Verordnung über Tarif-

verträge, die Schlichtungsverordnung, das Arbeitsvermittlungs- und Arbeitslosenversicherungsgesetz.

Von den vorstehend benannten Gesetzen sollen nur diejenigen Bestimmungen besprochen werden, die bei der Tätigkeit der Gewerbeaufsichtsbeamten besonders zu beachten sind, in erster Linie also das Hausarbeitgesetz. Bei letzterem bleiben aber unberücksichtigt die Vorschriften über die Fachausschüsse für Hausarbeit, die in einem besonderen Vortrage besprochen werden. Wer als „Hausarbeiter“ im Sinne des Hausarbeitgesetzes zu gelten hat, habe ich bereits erläutert.

Als „Werkstätten“ im Sinne des Hausarbeitgesetzes gelten neben den Werkstätten im Sinne des § 105 b Abs. 1 GO. alle Räume, in denen Hausarbeit verrichtet wird, gleichgültig, ob diese Räume hauptsächlich anderen Zwecken — dem Schlafen, Wohnen, Kochen — dienen, sowie im Freien gelegene Arbeitsstätten.

Zu beachten ist, daß unter das Hausarbeitgesetz nur solche Arbeit oder Beschäftigung fällt, die als gewerbliche im Sinne der Gewerbeordnung anzusehen ist. Die Gewerbeordnung erläutert den Begriff „Gewerbe“ nicht, sie gibt in dem § 6 nur eine Anzahl von Erwerbszweigen an, die von ihrem Geltungsbereich ausgenommen sind. Die Gewerbeordnung versteht unter „Gewerbe“ die stoffveredelnden und stoffverarbeitenden, also Handwerk und Industrie (auch die Hausindustrie), dann die auf den Umsatz der Güter bezüglichen Tätigkeiten, den Handel und seine Hilfgewerbe usw.

Da der größte Mißstand der Hausarbeit vielfach noch der niedrige Lohn ist, ist für die Hausarbeiter die Durchführung der Bestimmungen der §§ 3, 4 und 5 des Hausarbeitgesetzes über den Aushang der jeweiligen Löhne, die Aushändigung von Lohnbüchern oder Arbeitszetteln und die zur Vermeidung von Zeitverlusten für Hausarbeiter zweckmäßige Einrichtung der Räume, in denen Hausarbeit ausgegeben oder abgeliefert wird, von allergrößter Bedeutung. Hervorzuheben ist, daß auch die Tariflöhne und die von einem Fachausschuß festgesetzten Mindestentgelte zum Aushang gebracht werden müssen. Wir sind uns alle bewußt, daß die Zahlung der Tariflöhne und Mindestentgelte an die Hausarbeiter im allgemeinen in Frage gestellt ist, wenn nicht eine scharfe Kontrolle der Zahlung der Löhne erfolgt. Die Preussischen Gewerbeaufsichtsbeamten sind deshalb darauf hingewiesen worden, daß die Fachausschüsse auf eine eifrige Mitarbeit der Gewerbeaufsichtsbeamten angewiesen sind, und daß die Beamten die Vorsitzenden der Fachausschüsse insbesondere durch Nachprüfung der Einhaltung der allgemein verbindlich erklärten Tariflöhne oder der festgesetzten Mindestentgelte unterstützen müssen. Es wird nicht verkannt, daß eine solche Ueberwachung der Lohnzahlungen eine starke Belastung und Mehrarbeit der Gewerbeaufsichtsbeamten bedeutet, da außer der Besichtigung der Hausarbeitwerkstätten und der Ausgabestellen der Gewerbetreibenden auch das Studium der Tarifbestimmungen

mit Hunderten von Positionen sehr viel Zeit in Anspruch nimmt. Diese Mehrbelastung der Gewerbeaufsichtsbeamten muß in Kauf genommen werden im Hinblick auf die Ziele des Hausarbeitsgesetzes den Hausarbeitern zulängliche Löhne zu sichern. Es muß daher in allen Hausarbeitbezirken — mit und ohne Fachausschüsse — den Löhnen der Hausarbeiter größte Aufmerksamkeit geschenkt werden. Ich erinnere an den preußischen Erlaß vom 24. November 1925 — III. 10167 — über Hausarbeit und Fürsorgebedürftigkeit, in dem auf die Notwendigkeit einer regen Zusammenarbeit der Gewerbeaufsichtsbeamten und Bezirksfürsorgeverbände hingewiesen worden ist. Daß Hausarbeiter die öffentliche Fürsorge in Anspruch nehmen müssen, weil sie infolge niedriger Löhne ihren Lebensunterhalt nicht verdienen können, erscheint sowohl im Interesse der Hausarbeiter als auch im Interesse der gesamten Volkswirtschaft nicht tragbar.

Die Durchführung der Bestimmungen des § 5 des Hausarbeitsgesetzes zum Schutze der Hausarbeiter vor Zeitversäumnis ist in Preußen dadurch erleichtert, daß als Polizeibehörde im Sinne des § 5 Abs. 1 der Gewerberat gilt. Auch die Durchführung der gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit der Hausarbeiter und ihrer mithelfenden Familienangehörigen schutzbietenden Bestimmungen des § 6 ist durch die Uebertragung der Anordnungsbefugnisse auf den Gewerberat sehr erleichtert. Die Gefahren müssen in ursächlichem Zusammenhange mit der Hausarbeit stehen. Die Bestimmungen dieses sehr wichtigen Schutzparagraphen sind angelehnt an die §§ 120 a und c der GO. Im besonderen ist aber zu beachten, daß eine nach den Bestimmungen des Kinderschutzes erlaubte Arbeit auf Grund des Absatzes 2 des § 6 HAG. im Einzelfalle verboten oder von der Vollendung eines höheren Lebensalters abhängig gemacht werden kann, so kann z. B. die Altersgrenze bei eigenen Kindern von 10 auf 12 Jahre heraufgesetzt werden und weiteres mehr. Ich komme später noch einmal auf den Kinderschutz bei der Hausarbeit zurück.

Im Zusammenhang mit der Besprechung des § 6 HAG. ist auch zu erwähnen, daß dem preußischen Handelsministerium Mittel zur Verfügung stehen, aus denen in Einzelfällen bedürftigen Hausarbeitern Zuschüsse gewährt werden können zu Kosten, die durch Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsstätte, Arbeitsgeräte usw. entstehen, z. B. durch die Anschaffung von Motoren an Nähmaschinen, Beschaffung elektrischer Bügeleisen, Verbesserung des künstlichen oder natürlichen Lichtes und weiteres mehr. Die Beihilfen werden gern gewährt, weil z. B. durch die Anbringung motorischer Kraft an Nähmaschinen die betreffenden Hausarbeiterinnen vor Ueberanstrengungen, Unterleibsleiden usw. geschützt werden können. Im allgemeinen wird die Gewährung eines Zuschusses davon abhängig gemacht, daß der Arbeitgeber oder ein Verein oder eine Wohlfahrtsstelle den gleichen Betrag wie die Behörde für den Zweck zusteuert. In vereinzelt Fällen, in denen

der Arbeitgeber wenig soziales Verständnis zeigte und auch eine andere Stelle einen Zuschuß nicht leisten konnte oder wollte, ist vom Handelsministerium der volle erforderliche Betrag gegeben worden.

Bei der Durchführung der im § 7 HAG. zum Schutze der öffentlichen Gesundheit getroffenen Bestimmungen muß sich der preussische Gewerbeaufsichtsbeamte hinsichtlich des Erlasses von Anordnungsverfügungen der Hilfe der Ortspolizeibehörden bedienen.

Abschnitt II folgt im nächsten Heft.

LANDESGESETZE UND -EINRICHTUNGEN

Weitere Ausführungsbestimmungen der Länder zum Reichsgesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.

Hamburg.

Träger des Gesetzes ist in Hamburg das Gesundheitsamt, welches nach § 3 mit den übrigen Fürsorgeorganisationen im Einvernehmen arbeitet. Für den Außendienst ist vom Gesundheitsamt kein eigenes Personal angestellt, vielmehr wird dieser von den Fürsorgerinnen des Pflegeamtes ausgeführt. Laut den hier inoffiziell schon in Kraft befindlichen Richtlinien über die Zusammenarbeit zwischen Pflegeamt und sonstigen sozialen Fürsorgeorganisationen einerseits, und Gesundheitsamt und polizeilichen Dienststellen andererseits ist dem Pflegeamt die Fürsorge für volljährige weibliche Personen und nach Vereinbarung von Fall zu Fall auch für minderjährige weibliche Personen übertragen, während das Jugendamt für alle Jugendlichen beiderlei Geschlechts unter 18 Jahren unbedingt, von 18 bis 21 Jahren nach Rücksprache mit dem Pflegeamt bzw. Wohlfahrtsamt in Frage kommt. Drittens ist das Wohlfahrtsamt für volljährige männliche Personen als Fürsorgeinstanz eingeschoben. Der allen drei angeführten Organisationen zufallende Personenkreis besteht aus den

1. von der Polizei überwiesenen,
2. von der Gesundheitsbehörde überwiesenen,
3. von anderen amtlichen oder freien Organisationen überwiesenen, welche einer besonderen Gefährdeten-Fürsorge bedürfen,
4. durch Selbstmeldung als fürsorgebedürftig bekannt werdenden Gefährdeten.

Zu dem dem Pflegeamt von der Polizei überwiesenen Personenkreis gehören u. a. alle wegen Straftaten mit sexuellem Hintergrund angezeigten bzw. festgenommenen weiblichen Personen, sowie auch alle auf Grund des § 16, Abs. 1, Ziffer 4 Gesetzes festgenommenen.

Kostenträger ist das Wohlfahrtsamt, welches auch eine ganze Reihe von fachlich ausgebildeten Vertragsärzten zwecks reibungsloser Durchführung des Gesetzes verpflichtet hat.

Minderbemittelten Personen wird die Rückzahlung der Kosten weitgehend gestundet oder (allerdings nach Prüfung) erlassen.

Ueber die Auswirkung des Gesetzes läßt sich zurzeit selbstverständlich noch kein Urteil fällen.

Teipel.

Baden.

Die Badische Verordnung vom 16. September 1927 überträgt die Durchführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten den Gemeinden als Selbstverwaltungsangelegenheit. Beratungsstellen im Sinne des Reichsgesetzes sind die öffentlichen Beratungsstellen für Geschlechtskranke der Landesversicherungsanstalt Baden; die unbefugte Zulegung der Bezeichnung „Beratungsstelle für Geschlechtskranke“ ist unzulässig. Die Verordnung gibt weiter eine genauere Abgrenzung zwischen den Arbeitsgebieten von Polizei und Gesundheitsbehörde, wobei die Tätigkeit der ersteren, abgesehen von der Verfolgung strafbarer Handlungen und Beseitigung rechts- und ordnungswidriger Zustände, im wesentlichen in Feststellungen auf Ersuchen der Gesundheitsbehörden, in Mitwirkung bei der Durchführung des § 4 des Reichsgesetzes, in Mitteilung von Beobachtungen an die Gesundheitsbehörden und in der Mitwirkung der Beamtinnen der Polizeifürsorge hinsichtlich weiblicher Personen besteht. Die Kostentragung ist in der Form geregelt, als die aus der Heilbehandlung geschlechtskranker hilfbedürftiger Personen entstehenden Kosten als Kosten der Krankenhilfe im Sinne des § 6b der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 6. Dezember 1924 gelten. Gewohnheitsmäßige Unzucht zum Zwecke des Erwerbs in Gemeinden mit weniger als 15 000 Einwohnern ist verboten.

Württemberg.

In Württemberg sind nach der Verordnung des Innenministers vom 27. September 1927 Gesundheitsbehörden die Oberamtsärzte-Beratungsstellen im Sinne des Reichsgesetzes die Hauptberatungsstelle für Geschlechtskranke der Landesversicherungsanstalt Württemberg in Stuttgart und die von ihr in den anderen Städten aufgestellten Beratungsärzte. Wichtig ist ferner die Bestimmung über das Beschwerdeverfahren gegen Anordnungen der Gesundheitsbehörden auf Grund des § 4 des Gesetzes. Zur Anwendung unmittelbaren Zwanges im Falle des § 4 Abs. 4 Satz 1 sind die Ortspolizeibehörden zuständig. Württemberg macht ebenfalls von der Befugnis Gebrauch, gewohnheitsmäßige Unzucht zum Zwecke des Erwerbs in Gemeinden mit weniger als 15 000 Einwohnern zu verbieten.

Hessen.

Nach einer ersten Verordnung vom 29. September 1927 sind Gesundheitsbehörden die Bezirksfürsorgestellen, die Kreisärzte ärztliche Berater derselben. Beratungsstellen sind die Beratungsstellen für Geschlechtskranke der Landesversicherungsanstalt Hessen. Bei Gefährdung einer aus beruflichen oder familiären Gründen gebotenen Geheimhaltung können die Kosten ausreichender Behandlung auch dann aus öffentlichen Mitteln übernommen werden, wenn eine Kostenpflicht nach Maßgabe der Fürsorgepflichtverordnung nicht begründet wäre. Die mündliche Vernehmung Anzeige erstattender Personen hat bei der Gesundheitsbehörde durch ärztliche Berater zu erfolgen, tünlichst aber durch die Beratungsstelle, bei weiblichen Personen kann sie einer Sozialbeamtin übertragen werden. In den „begründeten Ausnahmefällen“ des § 4 ist

die Wahl zwischen mehreren benannten Aerzten zu lassen. Die zweite Verordnung vom 14. März 1928 gibt dann noch eine genauere Festlegung der Einrichtung, Aufgaben, Befugnisse und Zuständigkeit der Beratungsstellen.

Oldenburg.

In Oldenburg ist eine Bekanntmachung des Staatsministeriums unter dem 26. November 1927 ergangen, wonach Gesundheitsbehörde im Landesteil Oldenburg der Landesarzt ist; in den Landesteilen Lütbeck und Birkenfeld werden die Gesundheitsbehörden von der Regierung bestimmt. Die Wohlfahrts- und Pflegeausschüsse, die Jugendämter und die Beratungsstellen für Geschlechtskranke sind zur Mitarbeit heranzuziehen.

Braunschweig.

Die Braunschweigische Ausführungsverordnung vom 23. September 1927 überträgt die aus dem Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten erwachsenden gesundheitlichen Aufgaben der Stadt Braunschweig und den Kreisgemeindev Verbänden als Selbstverwaltungsangelegenheit; durchführende Stellen sind die Gesundheitsämter, die den Kreisfürsorgeämtern anzugliedern sind. Fachlich vorgebildete Aerzte sind zur Mitarbeit heranzuziehen. Auch Uebernahme und Ausbau der bestehenden Beratungsstellen ist Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinden. Auf eine Beteiligung einer Arbeitsgemeinschaft auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge wird besonders hingewiesen.

Mecklenburg-Schwerin.

In Mecklenburg-Schwerin ist unter dem 7. November 1927 eine Bekanntmachung ergangen, wonach die Bezirkspflegeämter, Gesundheitsbehörden, Pflegeämter und Beratungsstellen für Geschlechtskranke im Sinne des Gesetzes sind. Zur Anordnung von Zwangsmahnahmen ist nur der Kreismedizinalrat zuständig — auf Antrag der Gesundheitsbehörde, die wieder für die Durchführung zu sorgen hat. Jede Erkrankung eines Schulkindes an einer ansteckenden Geschlechtskrankheit ist von dem behandelnden Arzt der Gesundheitsbehörde zu melden. Die Bezirkspflegeämter haben an Syphilis leidende Schwangere dem Jugendamt zu melden, die Entbindungsstationen in allen Fällen von Erbsyphilis das Jugend- und Bezirkspflegeamt zu benachrichtigen, wenn anzunehmen ist, daß das Kind in Pflege gegeben werden soll.

Mecklenburg-Strelitz.

Die Verordnung vom 26. September 1927 bestimmt, daß Gesundheitsbehörden im Sinne des Reichsgesetzes für die Städte die Räte, für das flache Land die Landräte sind, denen als fachlicher Berater der zuständige Kreisarzt zugeteilt wird. Die approbierten Aerzte haben über die in ihrer Behandlung befindlichen Geschlechtskranken Buch zu führen und die Behandlung durch einen Terminkalender zu kontrollieren.

Anhalt.

Durch die Verordnung vom 26. September 1927 werden die den Gesundheitsbehörden erwachsenden Aufgaben den Bezirksfürsorgeverbänden als Fürsorgeaufgaben übertragen — wobei diese fachlich vorgebildete Aerzte zur Mitwirkung heranzuziehen haben. Vorhandene den Voraussetzungen genügende Beratungsstellen sind heranzuziehen und

anteilmäßig mit Mitteln auszustatten. Die aus der Tätigkeit der Gesundheitsbehörden sich ergebenden Kosten haben die Bezirksfürsorgeverbände zu tragen, ebenso die durch die Behandlung Minderbemittelter entstehenden Kosten.

Schaumburg-Lippe.

In Schaumburg-Lippe ist durch die Verordnung vom 24. Dezember 1927 die Durchführung des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten den Stadt- und Landkreisen als Selbstverwaltungsangelegenheit übertragen. Schon bestehende Beratungsstellen sind heranzuziehen und anteilmäßig mit Mitteln auszustatten. Die den Kreisen durch die Tätigkeit als Gesundheitsbehörde erwachsenden Kosten werden zu einem Drittel vom Staat erstattet.

Waldeck.

In Waldeck haben nach der Ausführungsverordnung vom 7. Oktober 1927 die Kreise die Aufgaben der Gesundheitsbehörden als Selbstverwaltungsangelegenheit zu erfüllen. Fachlich vorgebildete Aerzte sind zur Mitarbeit heranzuziehen. Auch hier sind die vorhandenen Beratungsstellen, soweit sie den Anforderungen entsprechen, heranzuziehen und anteilmäßig zu unterstützen. Die Kreise haben die ihnen als Gesundheitsbehörde entstehenden Kosten zu tragen.

Bremen.

Durch die Bremische Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten werden die den Gesundheitsbehörden obliegenden Aufgaben der Medizinalkommission des Senats in Bremen übertragen. Besondere Betonung findet die Zusammenarbeit mit Pflegeamt und Jugendamt, eine genauere Abgrenzung der Arbeitsgebiete von Gesundheitsbehörden und Polizei. Auf eine freiwillige Durchführung der für erforderlich erachteten Maßnahmen soll hingewirkt werden. Bei Krankenhausbehandlung sind die Jugendlichen möglichst getrennt von erwachsenen geschlechtskranken Personen unterzubringen. Die freihändige Abgabe von Mitteln zur Behandlung von Geschlechtskrankheiten ohne Anweisung eines Arztes ist verboten.

Lübeck.

Die Ausführungsverordnung vom 24. September 1924 überträgt die Durchführung der aus dem Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten erwachsenden Aufgaben dem Gesundheitsamte. Für die aus dem Gesetz sich ergebenden fürsorgerischen Aufgaben wird beim Jugendamte eine Abteilung mit der Bezeichnung „Pflegeamt“ gebildet. Die Behandlung Minderbemittelter erfolgt auf öffentliche Kosten.

Burkhardt.

Schwangerenfürsorge vor dem Thüringer Landtag.

Der Landtag von Thüringen erledigte während seiner letzten Tagung einen Antrag der Sozialdemokraten zum Schwangerenschutz.

Der Antrag lautet:

„§ 1. Den gegen Krankheit pflichtversicherten Schwangeren wird vor der Niederkunft für die Dauer bis zu 6 Wochen vom Lande Thüringen

eine Beihilfe gewährt. Die Beihilfe wird so bemessen, daß sie zusammen mit dem von der zuständigen Krankenkasse zu gewährenden Wochen gelde die Höhe des Grundlohnes erreicht, mit dem die Schwangere gegen Krankheit pflichtversichert ist.

§ 2. Die Gewährung der Beihilfe ist davon abhängig, daß die Schwangere ihre Berufstätigkeit aufgegeben hat.

§ 3. Die gleiche Beihilfe wird in gleichem Umfange solchen Schwangeren gewährt, die wegen Schwangerschaft ihre Berufstätigkeit schon früher aufgegeben und ihre Versicherung bei einer Krankenkasse freiwillig fortgesetzt haben.

§ 4. Die Beihilfe ist den Schwangeren von den zuständigen Krankenkassen zugleich mit dem Wohngelde auszuführen; sie wird den Krankenkassen auf Grund besonderer Abrechnungen vom Lande Thüringen erstattet.

§ 5. Krankenkassen im Sinne dieser Bestimmungen sind die Träger der reichsgesetzlichen Krankenversicherung (§ 225 RVO.), Ersatzkassen und Knappschaftskassen und der Reichsknappschaftsverein, soweit sie zur Gewährung von Wochenhilfe gesetzlich verpflichtet sind."

Zur Begründung führte die Genossin Sachse aus, daß wegen der starken Textilindustrie besonders im Osten Thüringens der Schwangerenschutz unerlässlich sei. Die thüringische Industrie stehe weit über dem Reichsdurchschnitt, soweit der Anteil der erwerbstätigen Frau im Vergleich zu den männlichen Arbeitern in Frage komme. Nach dem letzten Vierteljahresbericht des Thür. Statistischen Landesamts entfallen von insgesamt 308 302 industriellen Arbeitern des Landes Thüringen fast ein Viertel, genau gerechnet 24 Proz., auf das weibliche, 76 Proz. auf das männliche Geschlecht. Den höchsten Prozentsatz von erwerbstätigen Frauen stelle in Thüringen die Textilindustrie. Gestützt auf die Gutachten von Dr. Max Hirsch und Frau Dr. med. Dietrich, konnte die Rednerin an Hand einwandfreien Materials den arbeiterschutzfeindlichen Standpunkt nachweisen. Bereits beim Etat für 1927 bemühte sich die Fraktion Mittel für Schwangerenschutz bereitzustellen. Durch das Verhalten der Demokraten, die in Thüringen die Regierungspartei sind, war es nicht möglich, den Antrag der sozialdemokratischen Fraktion für das letzte Vierteljahr des Etatjahres 1927 180 000 RM. in den Etat einzustellen, durchzusetzen. Die Ablehnung des Antrages erfolgte, wie es bei allen sozialen und Wohlfahrtsmaßnahmen der Fall ist, mit der Begründung, daß das Land wegen seiner finanziellen Lage diese „Belastung“ nicht tragen könne. Bei der Beratung des Etats 1928 setzte sich die sozialdemokratische Fraktion in gleicher Weise energisch für den Schwangerenschutz ein und verlangte, wenigstens 180 000 RM. in den Etat einzustellen.

Die demokratische Vertreterin stellte den Antrag, 50 000 RM. in den Etat einzusetzen und glaubte, wenn sie noch niedriger ginge mit ihrer Forderung, die anderen bürgerlichen Parteien für die Zustimmung ihres Antrages gewinnen zu können. Wie wenig Einfluß die bürgerlichen Frauenvereine und selbst die Demokraten als Regierungspartei auf die rechtsgerichteten Parteien haben, ergab die Abstimmung.

Sämtliche Anträge (der der SPD. in namentlicher Abstimmung) verfielen der Ablehnung unter Führung des Landbundes, der sich zwar nach dem 20. Mai den schönen Namen gab „Christlich-nationale Bauernpartei“.

von „christlich“ aber nichts zu spüren ist, auch ein demokratischer Antrag auf Bewilligung von 120 000 RM, obwohl die Demokraten Regierungspartei sind.

Zur Annahme gelangte folgendes:

1. Schwangere Arbeiterinnen sind vor Hitze, Dämpfen und üblen Gerüchen durch Unterbringung in einem für sie geeigneten Arbeitsraum zu schützen.
2. Für schwangere Arbeiterinnen, die ihre Arbeit im Stehen oder Laufen verrichten müssen, ist auch während der Arbeitszeit für kurze Pausen Sitzgelegenheit zu schaffen.
3. Medikamente, die nach ärztlichen Erfahrungen im Zustande der Schwangerschaft erforderlich sind, sind bereitzustellen.
4. Schwangeren Arbeiterinnen in Betrieben mit zahlreichem weiblichen Arbeitspersonal sind freundlich eingerichtete Zimmer zur Verfügung zu stellen, in denen sie während der Pausen sowie bei Schwäche und sonstigen sich aus der Schwangerschaft ergebenden Anfällen Gelegenheit zu bequemem Liegen haben.
5. In Großbetrieben sind gute Kantinen einzurichten und Speisen und Getränke bereitzuhalten, die den Bedürfnissen schwangerer Arbeiterinnen entsprechen.
6. Die weiblichen Gewerbeaufsichtsbeamten sind zur besonderen fürsorgenden Beaufsichtigung der Schwangeren im Arbeitsprozeß verpflichtet.
7. In den Gemeinden ist für Einrichtung ärztlicher Beratungsstellen für Schwangere zu sorgen.
8. Anerkennung der Schwangerschaftsbeschwerden als Krankheiten im Sinne der Reichsversicherungsordnung.
9. Verpflichtung der Krankenkassen zur Uebernahme der Kosten für ärztliche Behandlung und Gewährung von Medikamenten an die Familien der verheirateten Versicherten ist festzulegen.

Wichtige Forderungen, wie die Reichsregierung zu ersuchen, das Gesetz vom 7. Juli 1927 über die „Beschäftigung vor und nach der Niederkunft“ auch auf die Landarbeiterinnen und Hausangestellten auszudehnen, lehnte die bürgerliche Mehrheit ab. Ein Vertreter der Christlich-nationalen Bauernpartei begründete die Ablehnung seiner Fraktion im Ausschuss damit, daß die Frauen der Gutsbesitzer auch von früh ab der Arbeit nachgehen müßten, ihnen habe die Schwangerschaft noch nichts geschadet. Mit der Begründung, daß es nicht immer möglich sei, für die Hausgehilfinnen die Unterkunftsräume zu beschaffen, lehnte auch die Demokratin die sozialdemokratische Forderung ab. Daß die bürgerliche Mehrheit bei der Beratung der von der sozialdemokratischen Fraktion gestellten Forderungen alles ablehnte, was für den Staat finanzielle Wirkungen gehabt hätte, ist auf den Terror des Landbundes zurückzuführen.

Sachse.

Die Bedeutung der Milch vom Standpunkt der Volkswohlfahrt.

Auf vielen Bohnhöfen hängt seit einiger Zeit ein Plakat, das eine Männerhand, eine Frauenhand und zwei runde Kinderhände auf schwarzem Grunde zeigt, die gefüllte Milchgläser umfassen. Im Gegensatz zu den meisten anderen Plakaten wirbt es nicht für eine bestimmte Firma, sondern wendet sich an den Beschauer lediglich mit dem „Mahnruf: Mehr Milch!“ Verbreiter ist der Reichsmilchausschuß, der durch Zusammenschluß von Produzenten-, Händler- und Verbraucherorganisationen zustande gekommen ist und der mit seinem vollen Namen „Reichsausschuß zur Förderung des Milchverbrauchs“ heißt. — Die Bestrebungen dieses Ausschusses verdienen die Aufmerksamkeit aller Volkskreise, ganz besonders aber die Aufmerksamkeit derer, die mittelbar oder unmittelbar an der Hebung des allgemeinen Gesundheitsstandes arbeiten.

Die Milch ist ein besonders hochwertiges Nahrungsmittel. Der Nährwert von einem Liter, — d. i. etwa 660 Kalorien —, entspricht ungefähr dem Nährwert von einem Pfund magerem Rindfleisch oder von 7 mittelgroßen Eiern. Da kein anderer landwirtschaftlicher Betriebszweig ebenso schnell und ergiebig menschliche Nahrung zu bereiten vermag wie die Milchwirtschaft, ist die Milch verhältnismäßig billig. Sie kostet nur rund $\frac{1}{2}$ so viel wie die entsprechenden Mengen Fleisch und Eier. So ist die Milch durch Nährwert und Preis geeignet, eine hervorragende Rolle im Haushalt, insbesondere der unbemittelten Schichten zu spielen.

Dieser wichtigen Tatsache entspricht aber weder der Stand unserer Milchproduktion noch die allgemeine Wertschätzung, wie sie in der Nachfrage zum Ausdruck kommt.

Die deutsche Milchwirtschaft ist weder quantitativ noch qualitativ auf der Höhe. Die Hebung der Quantität ist weniger durch eine Vermehrung unserer Milchkühe zu erstreben, — wir haben heute mit 10 Millionen ungefähr den Vorkriegsstand erreicht, wenn man das verkleinerte Reichsgebiet in Betracht zieht —, als durch eine Leistungssteigerung der Tiere. Sachverständige schätzen auf Grund von Experimenten im Inland und Erfolgen im Ausland, daß die Durchschnittsleistung der Kuh, die in Deutschland 2000 Liter im Jahr ausmacht, um 500 Liter gesteigert werden könnte. Um die Zuchtwahl und die Fütterung der Kühe besser zu gestalten, hat man nach dänischem Vorbild seit einigen Jahren auch in Deutschland sog. Tierzucht-Kontrollvereine gebildet. (1924 gab es 1450 solcher Vereine, im nächsten Jahre beinahe die doppelte Anzahl.) Ihre Aufgabe ist die Aufstellung bester Leistungstiere, die Sorge für vermehrten Futteranbau und rationelle Düngung, für zweckmäßigere Fütterung (Kraftfutterbeigabe). Der Erfolg macht sich in den kontrollierten Betrieben bald bemerkbar. Welche Bedeutung einer durchgehenden Intensivierung der Milchwirtschaft für unsere Volkswirtschaft zukommen würde, geht daraus hervor, daß wir 1925 für etwa

400 Millionen Mark Butter und Käse eingeführt haben. Eine durchschnittliche Leistungssteigerung von 500 Litern jährlich pro Kuh würde, in Geldwert umgerechnet, die Einfuhrwerte von Milch (Condensmilch), Butter und Käse erheblich übertreffen.

Hand in Hand mit den Bestrebungen zur Steigerung der Quantität gehen die Bestrebungen um Steigerung der Qualität. Auf dem langen Weg der Milch vom Euter der Kuh bis zum Verzehr gibt es unendlich viele Gelegenheiten zur Verunreinigung und zu unhygienischen Veränderungen aller Art. Auch hierin können wir allerhand vom Ausland lernen.

Angebot und Nachfrage regen sich wechselseitig an. Darum ist neben die Maßnahmen zur Hebung der Milchwirtschaft die ausgedehnte Propaganda für den Milchkonsum getreten. Eine planmäßig gesteigerte Nachfrage setzt voraus, daß zuvor die Möglichkeit sie zu befriedigen, geschaffen wird; andererseits wirkt nichts so anfeuernd auf die Produzenten, wie die Sicherheit eines erweiterten Absatzes. Die Vergrößerung und Verbesserung vieler Betriebe wird erst unter dieser Voraussetzung rentabel.

Leider erfreut sich aber die Milch bei uns nicht annähernd der Beliebtheit, die ihr vom volkshygienischen und volkswirtschaftlichen Standpunkt aus zu wünschen wäre. — Die vollkommenste, weil verlustloseste Verwertung ist der unmittelbare Verzehr der Frischmilch. In Deutschland wird durchschnittlich nur $\frac{1}{6}$ bis $\frac{1}{4}$ Liter, in manchen Industriegegenden sogar nur $\frac{1}{10}$ Liter pro Tag und Kopf verbraucht, gegenüber $\frac{3}{4}$ Liter in amerikanischen Großstädten. Da die Gesamtmenge der in Deutschland erzeugten Milch im Jahre 1925 schätzungsweise etwa 18 Milliarden betrug, wären $\frac{3}{4}$ Liter pro Tag und Kopf verfügbar gewesen. Die geringe Nachfrage ist hauptsächlich auf die verschwindend geringe Beteiligung der Männer am Milchkonsum zurückzuführen, die aus einem Vorurteil zu erklären ist. Milch gilt bei uns vielen als ein Getränk für Kinder, Kranke, und Schwache, und Milchtrinken folglich für unmännlich. Wir würden einen erheblichen Fortschritt in der Bekämpfung des Alkoholismus zu verzeichnen haben, wenn es gelingt, dieses Vorurteil zu überwinden. Allerdings ist auch in Betracht zu ziehen, daß viele Erwachsene des Milchgenusses überdrüssig werden, wenn sie ihnen immer nur als unvernünftiges Getränk geboten wird. Aber die wenigsten Hausfrauen kennen die Vielseitigkeit der Milchspeisen. Darum bedeutet die Herausgabe von *Milchkochbüchern* ein wichtiges Propagandamittel, und der Reichsmilch Ausschuss war gut beraten, als er beschloß, die kleinen, humorvoll illustrierten Hefte herauszugeben. Denn die vorzüglichen und z. T. wenig bekannten Rezepte haben nicht nur den Vorzug, daß sie sich fast ausnahmslos an billige Zutaten halten, sondern auch den Vorzug geringen Zeitaufwandes. Das Hefchen kostet bei Einzelabgabe 10 Pfennig, bei Massenbezug tritt gestaffelte Ermäßigung ein. Es ist zu beziehen durch den Reichsausschuss zur Förderung des Milchkonsums, Berlin W 8, Kronenstr. 68/69. Die Hausfrauen werden dem Herausgeber Dank wissen, die proletarischen wie die sog. bürgerlichen, die sich ja heute oft in bezug auf die zur Ernährung zur Verfügung stehenden Mitteln kaum von jenen unterscheiden.

Dr. Hilde Grünbaum-Sachs.

Wohlfahrtsschule des Hauptausschusses für Arbeiterwohlfahrt.

Kuratorium.

Hedwig Wachenheim, Regierungsrat, M. d. L., Vorsitzende des Kuratoriums. — Marie Juchacz, M. d. R. — Käte Buchrucker. — Luise Schroeder, M. d. R. — Dorothea Hirschfeld, Ministerialdirektor — Dr. Walter Friedländer, Stadtrat — Klara Weyl, Stadträtin — Dr. Hans Maier, Ministerialrat. — Minna Todenhagen.

Die Schule wird am 16. Oktober 1928 eröffnet.
Geschäftsstelle: Berlin SW 61, Belle-Alliance-Platz 8.

Ziel und Zweck der Ausbildung.

Die Wohlfahrtsschule des Hauptausschusses für Arbeiterwohlfahrt bildet in einem zweijährigen Lehrgang durch Einführung in die Theorie und Praxis der sozialen Arbeit und durch Vermittlung der für die Arbeit erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse für die berufliche Fürsorgearbeit auf allen Gebieten der Wohlfahrtspflege aus. Die Ausbildung entspricht den Vorschriften des preussischen Wohlfahrtsministeriums. Sie schließt mit einem Examen ab, das in einem der drei Hauptfächer Gesundheitsfürsorge, Jugendwohlfahrt und Berufsfürsorge gemacht werden kann. Die staatliche Anerkennung als Wohlfahrtspflegerin erfolgt nach einjähriger praktischer Arbeit, die sich an die Prüfung anzuschließen hat.

Aufnahmebedingungen.

Voraussetzung für die Zulassung zum Lehrgang ist das vollendete 20. Lebensjahr, — volle Gesundheit, für die der Nachweis durch ein amtsärztliches Gesundheitsattest zu erbringen ist, — und Eignung für den wohlfahrtspflegerischen Beruf.

Nach den staatlichen Bedingungen wird folgende Vorbildung für die Aufnahme in die Schule verlangt:

1. als fachliche Vorbereitung für das Fach Gesundheitsfürsorge die staatliche Prüfung als Kranken- oder Säuglingspflegerin oder der einjährige Besuch einer staatlich anerkannten Kranken- oder Säuglingsschule mit anschließender Prüfung. Im Interesse besserer Anstellungsaussichten und aus sachlichen Gründen wird jedoch die zweijährige krankenpflegerische bzw. säuglingspflegerische Ausbildung mit abschließender staatlicher Prüfung empfohlen und die einjährige Ausbildung nur in Ausnahmefällen befürwortet.
2. als Vorbereitung für das Fach Jugendwohlfahrtspflege:
 - a) dieselbe Vorbildung wie zu 1, oder
 - b) die staatliche Prüfung als Kindergärtnerin, Hortnerin oder Jugendleiterin, oder
 - c) der Nachweis einer dreijährigen erfolgreichen Berufstätigkeit in der Wohlfahrtspflege, oder

- d) der Abschluß einer zweijährigen Frauenschule, oder
 e) staatliche Prüfung als wissenschaftliche oder technische Lehrerin.
3. wird als Hauptfach das Fach **Wirtschafts- und Berufsfürsorge** gewählt, dann kommen außer den unter 2c und d genannten Ausbildungsarten das Abschlußzeugnis einer wirtschaftlichen Frauenschule oder einer vom Ministerium anerkannten Gewerbe- oder Haushaltsschule (unter Voraussetzung einjähriger beruflicher Tätigkeit in der Wohlfahrtspflege) oder die Abschlußprüfung einer anerkannten Handelsschule und der Nachweis einjähriger erfolgreicher Berufstätigkeit — oder vierjährige erfolgreiche Berufstätigkeit in Frage.

Mittelschulreife ist vorgeschrieben. Für den Fall, daß Mittelschulreife nicht nachgewiesen werden kann, wird die Zulassung zur Schule von der Ablegung einer schulwissenschaftlichen Prüfung abhängig gemacht. Nähere Auskunft erteilt die Geschäftsstelle.

Aufnahmegesuche sind zu richten unter Beifügung eines ausführlichen, selbstgeschriebenen Lebenslaufes, beglaubigter Zeugnisabschriften und eines amtärztlichen Gesundheitsattestes an die Geschäftsstelle.

Das Schulgeld beträgt monatlich 25 Mk.

Wohnungen für auswärtige Schülerinnen werden durch die Geschäftsstelle vermittelt.

Art und Dauer der Ausbildung.

1. Schuljahr:

Oktober bis Mai: Theoretischer Unterricht,

Juni bis September: Praktische Arbeit.

2. Schuljahr:

Oktober bis Februar: Theoretischer Unterricht,

Februar bis April: Praktische Arbeit.

Mai bis September: Theoretische Arbeit.

Unterrichtszeit in den Nachmittag- und Abendstunden zwischen $\frac{1}{4}$ und $\frac{3}{9}$ Uhr.

Die praktische Arbeit wird von der Schulleitung an Wohlfahrts-, Jugend- und Gesundheitsämter von Städten und Landkreisen vermittelt.

Lehrplan.

Wirtschaftslehre: Regierungsrat Dr. Hilde Oppenheimer.

1. Jahr einständig: Wesen, Voraussetzungen, Entwicklung der Wirtschaft — Die Güterproduktion — Der Güterumlauf — Preis — Wert — Geld — Kredit — Handel — Verkehr.

2. Jahr zweistündig: Güterverteilung und Güterverbrauch — Die verschiedenen Einkommensarten — Die wichtigsten Wirtschaftstheorien.

Staatskunde: Regierungsrat Hedwig Wachenheim, M. d. L.

1. Jahr einständig: Allgemeine Lehre von Staat und Gesellschaft — Verfassungsgrundbegriffe und Verfassungsgeschichte — Reichsverfassung.

2. Jahr zweistündig: Geschichte — Aufbau und Aufgaben der Staats- und Selbstverwaltung — Besondere Abschnitte aus dem Verwaltungsrecht, wie Polizei-, Medizinal- und Schulwesen, Finanzen.

Rechtswissenschaft: Stadtrat Dr. Walter Friedländer.

1. Jahr einstudig: Wesen, Begriff und Entwicklung des Rechtes — Besprechung des Bürgerlichen Gesetzbuches unter besonderer Berücksichtigung des Familienrechts.

2. Jahr zweistündig: Strafrecht — Aufgaben der Strafrechtspflege — Soziale Rechtshilfe — Gerichtsverfassung — Grundzüge des Strafprozessrechts und des Familienrechts.

Sozialpolitik: Louise Schroeder, M. d. R.

1. Jahr zweistündig: Begriffe und Aufgaben der Sozialpolitik — Arbeiterschutzrecht, insbesondere Frauen-, Kinder- und Jugendlichen-schutz — Betriebsschutz — Lohnschutz.

Sozialversicherung (Kranken-, Invaliden-, Hinterbliebenen- und Angestelltenversicherung).

2. Jahr zweistündig: Arbeitsrecht — Berufsvertretungen — Koalitionsrecht — Tarifvertragsrecht — Streikrecht — Arbeitsmarktwesen — Berufsberatung — Gesetzliche Grundlagen — Aufgaben und Organisation der Berufsberatung — Methoden und Hilfsmittel.

Wohlfahrtspflege: Ministerialrat Dorothea Hirschfeld.

1. Jahr einstudig: Wesen, Aufgabe und Ziel der Wohlfahrtspflege — Die verschiedenen Erscheinungen der Hilfsbedürftigkeit — Geschichtliche Entwicklung des Fürsorgewesens — Allgemeiner Ueberblick über die Aufgaben der Fürsorge — Die heutigen gesetzlichen Grundlagen der Wohlfahrtspflege.

2. Jahr zweistündig: Der Aufbau der Wohlfahrtsämter in Stadt und Land — Der Aufbau der freien Wohlfahrtspflege — Das Zusammenwirken von öffentlicher und freier Wohlfahrtspflege — Sondergebiete der Fürsorge für Gefährdete, Obdachlose, Wanderer usw.

Jugendwohlfahrt: Stadtrat Dr. Walter Friedländer.

1. Jahr zweistündig: Geschichtlicher Ueberblick über die Entwicklung der Jugendhilfe — Einführung in das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz — Organisation der Jugendwohlfahrt — Öffentliche und freie Jugendhilfe — Uebersicht über das geltende deutsche Jugendrecht und den Jugendschutz — Das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz und seine leitenden Grundgedanken.

2. Jahr zweistündig: Die Gefährdung und Verwahrlosung der Jugend und ihre Bekämpfung — Ursachen und Gefährdung — Die Fürsorge für gefährdete und verwahrloste Kinder und Jugendliche — Gefährdetenfürsorge und polizeiliche Jugendhilfe — Fürsorge für straffällige Jugendliche.

Psychologie: Dr. Siegfried Bernfeld.

1. Jahr einstudig: Psychologie von Kindheit und Jugend — Die Verwahrlosung und ihre Bekämpfung — Methoden zur Verhütung der Verwahrlosung.

2. Jahr einstudig: Die Psychopathie — Psychosen und Neurosen — Intellekt- und Morakdefekte — Bedeutung der Verwahrlosung und Kriminalität — Methoden zur Heilung und Besserung — Die Entwicklung der Sexualität des Menschen und ihre Fehlentwicklungen — Psychologische Diagnostik.

Pädagogik: Dr. Karl Mennicke.

1. Jahr einstudig: Einführung in die Geschichte der Pädagogik — Zusammenhänge von Wirtschaft, gesellschaftlicher Lage und Erziehung.

2. Jahr einstudig: Pädagogik und Sozialpädagogik — Allgemeine Voraussetzungen und Grenzen der Erziehung — Erziehungsziele und Erziehungsmethoden — Spezielle Erziehungsprobleme nach Maßgabe der Altersstufen — Wesen und Bedeutung der Volksbildung in der Gegenwart — Probleme der staatsbürgerlichen Erziehung.

Gesundheitspflege: Dr. Karl Franz Meyer-Brodnitz.

1. Jahr dreistündig: Bau und Tätigkeit des menschlichen Körpers — Hygienische Grundlagen — Wohnung — Kleidung — Ernährung — Krankheiten, insbesondere Infektionskrankheiten.

2. Jahr dreistündig: Soziale Hygiene und Gesundheitsfürsorge — Begriff der sozialen Hygiene — Aufbau der Gesundheitsfürsorge und Aufgaben für die einzelnen Lebensalter — Fürsorge für Kranke und Sieche — Gewerbehygiene.

Arbeiterbewegung: Dr. Erna Magnus und
Regierungsrat Hedwig Wachenheim, M. d. L.

1. Jahr einstudig: Die Anfänge der politischen Arbeiterbewegung vom Kommunistischen Manifest bis zur Gründung des Allgemeinen Deutschen Arbeiter-Vereins — Geschichte, Aufgaben und Organisation der Gewerkschaften — Die Arbeiterbewegung bis zur Revolution, insbesondere ihre Stellung zur Sozialgesetzgebung.

2. Jahr einstudig: Die wirtschaftliche und kulturelle Lage der Arbeiterschaft nach dem Kriege — Die Gewerkschaften und die Sozialgesetzgebung seit 1918 — Die politische Stellung der Arbeiterschaft in der Republik.

Sozialethik: Toni Pfäff, M. d. R.

1. Jahr einstudig: Zusammenhänge von sozialen Ideen und Wirtschaftsformen an Hand von Schriften über Staat, Gesellschaft und soziale Fragen.

2. Jahr einstudig: Literatur von Schriften.

Verwaltungsbunde: Dr. Erna Magnus.

1. Jahr einstudig: Behörden — Organisation — Sachliche Einrichtungen eines Amtes — Praktische Übungen aus der städtischen Wohlfahrtsverwaltung.

2. Jahr einstudig: Haushaltsplan — Anstaltsfragen — Lektüre von Fachzeitschriften.

Werkunterricht: 1 Jahr einstudig.

Gymnastik: In beiden Jahren einstudig. Lisa Albrecht.

Mitteilungen.

Studienfonds.

Für den Studienfonds sind folgende freiwillige Beiträge eingegangen:

Bezirksausschuß für Arbeiterwohlfahrt, Kiel, 300 Mk.; E. K., Köln-Klettenberg, 10 Mk.; Dr. P. L., Berlin, 50 Mk.; E. L., Berlin, 10 Mk.; M. A., Bochum-Weitmar, 3 Mk.; M. J., Berlin, 10 Mk.

Nr. II, Jahrgang 1928,

der Zeitschrift ist vergriffen. Für Nachlieferungen wird diese Nummer wiederholt benötigt. Wir bitten die Orts- und Bezirksausschüsse, uns überzählige Exemplare möglichst umgehend zuzustellen.

Hauptausschuß
für Arbeiterwohlfahrt.

5. Jahreshauptversammlung der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene.

Die 5. Jahreshauptversammlung der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene findet vom 10. bis 12. September 1928 in Dresden im Künstlerhaus, Albrechtstr. 6, statt.

Die Tagungsthemen behandeln: „Die Frauenarbeit“ und „Arbeit und Sport“. Frau Marie Juchacz wird im Rahmen des ersten Themas über „Die berufstätige Frau“ referieren.

Anmeldungen zur Tagung sind an die Geschäftsstelle der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene, Frankfurt a. M., Viktoria-Allee 9, zu richten. Teilnehmergebühr für Mitglieder 5 Mk., für Nichtmitglieder 10 Mk.

Fortbildungskursus.

Die „Vereinigung Deutscher Kommunal-, Schul- und Fürsorgeärzte“ veranstaltet am 7. und 8. September 1928 in Bad Ilmenau i. Th. einen Fortbildungskursus für Fürsorgeärzte, Fürsorgerinnen, Sozial- und Verwaltungsbeamte mit dem Thema „Weshalb müssen wir heute Gesundheitsfürsorge treiben?“

Anmeldungen an Dr. Erich Schmitt, Ilmenau, Sturmheide 18. Kursusgebühr 10 Mk.

42. Kongreß für Innere Mission.

Der Zentral-Ausschuß für Innere Mission ladet zu seinem 42. Kongreß für Innere Mission vom 21. bis 25. September nach Königsberg i. Pr. ein. Die einzelnen Hauptversammlungen des Kongresses beschäftigen sich mit den nachfolgenden Themen: „Das Zeugnis vom Dienst — die Kraft der Inneren Mission“, „Die Mitarbeit der Kirche und der Inneren Mission an der

ländlichen Siedlung im deutschen Osten“, „Das Problem der Erziehbarkeit“, „Die Sozialhygiene und ihr Verhältnis zur Natur und Kultur“.

Anmeldungen an den Ostpreussischen Provinzialverein für Innere Mission, Königsberg i. Pr., Tragheimer Pulverstr. 32. Kongreßgebühren 10 Mk., Teilnehmerkarten für einzelne Vorträge 1 Mk.

Wie kann man für die Arbeiterwohlfahrt werben?

Um die Daseinsberechtigung der Arbeiterwohlfahrt zu beweisen, beschloß der Ortsausschuß für Arbeiterwohlfahrt in Schwerin eine Ausstellung zu veranstalten. Ein Ausschuß wurde eingesetzt, welcher mit der Vorbereitung und Durchführung der Ausstellung betraut wurde. Zu der Eröffnung ließen sich der Rat der Stadt, die Stadtverordnetenversammlung, das Landeswohlfahrtsamt, Jugendamt, Arbeitsamt, städtisches Wohlfahrtsamt vertreten. Stadtrat Lüdemann hielt eine längere Ansprache, in welcher er auf die Arbeit der Arbeiterwohlfahrt und den Zweck der Ausstellung hinwies. Auf der Tafel „Abt. Nähstube“ war zu lesen, daß die Nähstube am 1. Februar 1927 in Betrieb genommen und 15 Nähmaschinen vorhanden seien, ferner daß an den Handarbeits- und Nähkursen bis zum 1. März 1928 240 erwerbslose jugendliche Mädchen teilgenommen hatten, die durchschnittlich je 25 Tage beschäftigt worden waren. Von den beschäftigten Mädchen waren 25 Schneiderinnen, fünf Putzmacherinnen, zwei Pelzarbeiterinnen, sechs Bureauangestellte, die übrigen hatten keinen Beruf erlernt. In den Kursen wurden angefertigt: 75 Hemden, 41 Hemdhosen, 82 Beinkleider, 40 Unterröcke, 40 Kleider, 12 Blusen, 20 Kinderkleider, 38 Schürzen, 19 Knabenhemden, 18 Mädchenhemden, 12 Knabenhosen, 7 Unter-

taillen, 20 Nachthemden, 26 Kissenbezüge, 18 Herrenhemden, 2 Kostüme, 2 Oberhemden, 48 Taschentücher gestickt, 400 Paar Strümpfe gestopft, 14 Handtücher, 2 Mädchenhosen, 11 Kissen gehäkelt, 8 Handtaschen, 18 Decken, 18 Kaffeedecken, 5 Waschtischgarnituren, 6 Unterröcke, Kleider, Mützen, Lampenschirme usw. Es fanden statt 60 Nähabende für Genossinnen. An diesen Nähabenden nahmen insgesamt 900 Frauen teil. Für Wohlfahrteinrichtungen wurden unentgeltlich angefertigt 50 Kleider, 25 Sportanzüge und 30 Spielhosen. „Abt. Säuglingsfürsorge.“ Zur Verfügung standen 2 Babykörbe, die insgesamt 23mal ausgeliehen wurden. Jedem Korb waren beigegeben 6 Windeln, 4 Einschlagtücher, 2 Gummunterlagen, 4 Hemdchen, 4 Jäckchen, 2 Nabelbinden. An bedürftige Mütter wurden unentgeltlich abgegeben: 1 Babykorb, 1 Kinderwagen, 1 Steppdecke, 3 Flaschen, 46 Unterlagen, 68 Hemdchen, 88 Windeln, 77 Jäckchen, 37 Einschlagtücher, 4 Gummunterlagen, 11 Frauenhemdchen, 4 Nachtjacken, 7 Kissenbezüge, 1 Bettlaken, 1 Bettbezug, 2 Korblaken, 17 Lätzchen, 4 Paar Strümpfe, 3 Windelhöschen, 11 große und 18 kleine Kissenbezüge und 19 Laken. „Abt. Hauspflege.“ Von den Helferinnen der Arbeiterschaft wurden geleistet 102 Hauspflegestunden ohne Entgelt und 427 gegen Entgelt, zusammen 529 Stunden. „Abt. Soziale Beratungsstelle.“ Im Jahre 1924 eingerichtet, während dieser Zeit sind rund 700 Fälle bearbeitet. „Abt. Unterstützungen.“ Die Unterstützungen wurden 1923 aufgenommen. Seit dieser Zeit sind unterstützt 1051 Personen mit Lebensmitteln, Kleidung, Heizung, außerdem 510 Kinder mit Schuhzeug, Kleidung, Wäsche und zu Weihnachten mit Spielsachen. „Abteilung Kindererholungsfürsorge.“ Im letzten Jahr wurden 23 Ferienwanderungen un-

ternommen, an denen 1400 Kinder teilnahmen. Ausgegeben wurden 700 Liter Milch, 6500 Brötchen, 52 Plattenkuchen, 200 Pfund Obst. Von den Ferienwanderungen waren photographische Aufnahmen gemacht und ausgestellt.

Die an den Wänden aufgehängten Tafeln fanden sehr viel Beachtung und mancher wird auch über die hier angeführten Leistungen erstaunt gewesen sein.

Am Schlußtag der Ausstellung, einem Sonntag, waren aus verschiedenen Städten die Frauengruppen zu einem Kursus über Wohlfahrtspflege geladen. Die Kosten hatte der Ortsausschuß übernommen. Die Genossinnen wurden durch die Ausstellung geführt und konnten so einen Ueberblick über die Arbeiten in Schwerin in ihre Heimatorte mitnehmen und dort anregend wirken. Ein Eintrittsgeld wurde nicht erhoben, es wurden jedoch unsere Wohlfahrtsmarken sowie die Hefte der Arbeiterwohlfahrt und die Ebertkarten verkauft.

Man hatte zum erstenmal in Schwerin gezeigt, was die Arbeiterwohlfahrt zu leisten imstande ist und diese Leistungen wurden nicht nur von der Arbeiterschaft anerkannt, sondern auch von den Behörden. Die uns entgegenstehenden Kreise aber mögen gemerkt haben, daß die Arbeiterwohlfahrt eine Einrichtung ist, die ihren Platz zu behaupten versteht und die unbeirrt ihren Weg vorwärtsschreiten und aufwärtsstreben wird.

Schwerin i. M.

L. Wilde.

Der Führhund als Arbeitskamerad des Blinden.

Wir werden um Aufnahme folgender Notiz gebeten:

Zur Beschaffung von Führhunden für Blinde besteht in Deutschland eine Arbeitsgemeinschaft, in welcher der deutsche Verein für Sani-

tätshunde e. V., Sitz Oldenburg, der Reichsdeutsche Blindenverband e. V., Sitz Berlin und der Erste Deutsche Polizeihund-Verein e. V., Sitz Duisburg, zusammen mit Vertretern der öffentlichen Wohlfahrtspflege zum Segen der Blinden wirken. Aufgabe dieser Arbeitsgemeinschaft, die unter dem Vorsitz des Oberbürgermeisters Dr. Jung in Göttingen arbeitet, ist, vornehmlich den im Berufs- und Erwerbsleben stehenden Blinden einen nach besonders erprobten Grundsätzen ausgebildeten Führhund zu beschaffen und durch ständige nachgehende Fürsorge das Zusammenleben zwischen dem Blinden und seinem Führhund zu fördern und zu erhalten.

Für die Ausbildung geeigneter Führhunde stehen der Arbeitsgemeinschaft die Einrichtungen des Deutschen Vereins für Sanitätshunde in Oldenburg zur Verfügung, denen mit Rücksicht auf eine lange Erfahrung große Bedeutung zukommt. Auch die von dem Reichsdeutschen Blindenverband in Breslau eingerichtete Ausbildungsstelle erfreut sich besonders im Osten Deutschlands großer Beliebtheit. Durch diesen Verband sind zurzeit Verhandlungen im Gange, eine weitere Ausbildungsstelle für Süddeutschland zu errichten.

Alle Ausbildungsstellen sind in der Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen. Hierdurch ist eine gleichmäßige, von einer einheitlichen Stelle festgelegte Dressur der Hunde und eine einheitliche Ausbildung des Blinden in der Benutzung und Behandlung seines Hundes weitestgehend gewährleistet.

In Anbetracht der großen sozialen Bedeutung der Bestrebungen der Arbeitsgemeinschaft für das deutsche Blindenwesen bezeugen auch die sozialen Ministerien des Reiches und der Länder sowie die

Landes- und Bezirksfürsorgeverbände für dieses besondere Aufgabengebiet sozialer Fürsorge regestes Interesse und lassen ihm weitgehende Förderung und Unterstützung zuteil werden. So werden fast durchweg erhebliche Zuschüsse zur Beschaffung des Führhundes und zu den Reise- und Verpflegungskosten, die dem Blinden zur notwendigen Gewöhnung an den Hund entstehen, gewährt.

In der Erkenntnis, daß auch ein vortrefflich ausgebildeter Führhund ständiger Ueberwachung und gelegentlicher Nachdressur oder gar eines Ersatzes bedarf, als eine Maßnahme nachgehender Fürsorge, hat der Erste Deutsche Polizeihund-Verein e. V. seine Erfahrungen und Einrichtungen dankenswerterweise in den Dienst dieser guten Sache gestellt und insbesondere in der Provinz Westfalen ausgezeichnete Ergebnisse erzielt.

Die organisatorisch umfaßten Bestrebungen der Arbeitsgemeinschaft lassen sich nur restlos erfüllen, wenn alle, die es angeht, sich in gemeinsamer Arbeit zusammenfinden, die Fürsorgebehörden, die Vertreter der freien Wohlfahrtspflege und nicht zuletzt die Blinden selbst. Die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft erscheint — verglichen mit den Gesamtaufgaben unserer Wohlfahrtspflege — gewiß nur als ein kleiner Teilausschnitt unserer sozialen Pflichten; für den Blinden bedeutet sie mehr, gibt sie ihm doch in den meisten Fällen erst die Möglichkeit, sich wirksam in das Wirtschafts- und Berufsleben einzuschalten und sich in großem Maße von öffentlicher Unterstützung freizumachen. Sie gibt ihm mit der Arbeit zugleich den Mut zum freien Schaffen, das Vertrauen zu sich selbst und seinem Können und die Zuversicht zur künftigen Gestaltung seiner Lebensverhältnisse.

So stellt die lebensvolle Mitarbeit

aller Kreise, denen die Betätigung in der Wohlfahrtspflege ein inneres Erleben bedeutet, auch auf diesem Teilgebiet der Fürsorge eine nicht hoch genug zu bewertende Förderung des Berufs- und Lebensschicksals unserer Blinden dar und die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft bedeutet eine immerwährende Mahnung an alle Volksgenossen: „Helft unseren Blinden bei der Beschaffung eines Führhundes.“

Zu näherer Auskunft sind die obengenannten Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft jederzeit gern bereit. (Deutscher Verein für Sanitätshunde, Geschäftsführung: Oldenburg, Ritterstraße 2/4; Reichsdeutscher Blindenverband, Geschäftsführung: Berlin, Dircksensstraße 2; Erster Deutscher Polizeihund-Verein, Geschäftsführung: Polizeioberinspektor Hapke-Goslar a. Harz; Oberbürgermeister Dr. Jung, Göttingen, Rathaus.)

ZEITSCHRIFTENSCHAU

Fürsorge im alten und neuen Reichstag.

Die Gefährdung der Grundsätze der Individualisierung und Subsidiarität durch die wiederholten Änderungen des Fürsorgerechts. Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, IX. Jahrgang, Nr. 6, Juni 1928.

In Nr. 6 des Nachrichtendienstes veröffentlicht der Vorstand des Deutschen Vereins eine Denkschrift, in der er die systemlose Fürsorgengesetzgebung der verflorenen Reichsregierung und Reichstagsmehrheit beherzt angreift und mit zwingender Logik das Fehlerhafte dieser Gelegenheitsgesetzgebung nachweist. Durch die wiederholten Änderungen des Fürsorgerechts seien nur den Fürsorgeträgern in der Durchführung ihrer Aufgaben erhebliche Schwierigkeiten entstanden, ohne daß dadurch eine Abstellung berechtigter Beschwerden über ungenügende Fürsorgeleistungen erzielt worden sei. Der Vorstand würde es aufs schärfste verurteilen, wenn Fürsorgeverbände durch ihr Verhalten Anlaß zu berechtigten Beschwerden gäben, bislang habe die Regierung jedoch das angeblich die Fürsorge-

verbände belastende Material der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht. Vorhandene Mängel im Vollzug dürften nicht zu Eingriffen in wesentliche Grundsätze des Fürsorgesystems führen und schließlich dieses selbst gefährden.

Zu den wesentlichen Grundsätzen gehören nach der Denkschrift: a) der Grundsatz der Individualisierung, b) der Grundsatz der Subsidiarität. Diese Grundsätze seien durch die Gesetzgebung der letzten Jahre gefährdet worden. Wenn die Denkschrift sich im folgenden auch bemüht, die Beweggründe für diese Gesetzgebung zu erforschen, so stellt sie doch eine scharfe Ablehnung der Fürsorgepolitik der Rechtsregierung dar. Im weiteren hält der Vorstand den Zeitpunkt für gekommen, in eine Prüfung darüber einzutreten, in welcher Form die berechtigten Ansprüche der Fürsorgebedürftigen erfüllt werden können, ohne die Interessen der Fürsorgeträger an der Unversehrtheit des Systems der individualisierenden Fürsorge zu schädigen. Insbesondere sei zu prüfen, wie den Sozial- und Kleinrentnern ein

ihren früheren Lebensverhältnissen angemessener Lebensbedarf sicherzustellen ist. Im gemeinsamen Zusammenwirken mit dem Städtetag, der Landkreisevereinigung und dem Verband der preußischen Provinzen soll eine brauchbare Grundlage gesucht und nach Abschluß der Beratungen der Regierung praktische Vorschläge unterbreitet werden. Von der Regierung wird erwartet, daß sie den Arbeiten dieses Gremiums Interesse entgegenbringt.

Die Darstellungen der Denkschrift decken sich im wesentlichen mit unserer Einstellung zu der Fürsorgepolitik der verflochtenen Rechtsregierung, wir können daher unseren Lesern das Studium der Denkschrift nur nachdrücklich empfehlen. Das Reichsarbeitsministerium, dem die Denkschrift unterbreitet wurde, wird sich ihrer zwingenden Logik nicht entziehen können. Wir geben der Hoffnung Ausdruck, daß bei den Beratungen und Vorschlägen auf Aenderung des Fürsorgerechts in erster Linie die berechtigten Wünsche und Forderungen der Hilfsbedürftigen Berücksichtigung finden, das kann geschehen, ohne daß den Fürsorgeträgern Kuckucksei ins Nest gelegt werden. *)

b.

Was erwarten wir vom kommenden Reichstag? Nachrichtendienst des deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Nr. 6, IX. Jahrgang, Juni 1928.

Der Artikel stellt in gewissem Sinne eine Ergänzung der Denkschrift des Vorstandes des deutschen Vereins zur Frage der Reform des Fürsorgerechts dar. Er nimmt zunächst kritisch Stellung zu der Fürsorgepolitik der Rechtsregierung und der Reichstagsmehrheit, bezeichnet die verschiedenen

*) Vgl. die Aufsätze in der Arbeiterwohlfahrt Nr. 14 und 15, Seite 423 und Seite 449.

unzulänglichen Versuche als Flickwerk, mit dem die brennende Frage der Sozial- und Kleinrentnerfürsorge nicht gelöst werden könne. Von dem neuen Reichstag, der eine für die Gestaltung des Fürsorgerechts günstigere Zusammensetzung aufweise, könne erwartet werden, daß er die seit langem schwebenden Fragen der Fürsorgegesetzgebung in günstigem Sinne regeln werde.

Wir stimmen der Kritik zu und teilen auch die Hoffnungen des Verfassers, hätten aber gewünscht, daß der Nachrichtendienst bzw. der Vorstand des deutschen Vereins schon früher mit seiner sachverständigen Kritik eingesetzt hätte, vielleicht wäre dann manche Verwirrung und Verwirrung unterbunden worden. Die Rechtsregierung hat die Schonzeit, die man ihr gewährte, nicht verdient.

Als wichtigste der zu lösenden Aufgaben bezeichnet der Artikel zunächst die Kleinrentner- und Sozialrentnerfürsorge. Er wirft die Frage auf, ob eine angemessene Versorgung der Kleinrentner auf der Grundlage eines Versorgungsgesetzes mit bestimmten Rentenansprüchen erreicht werden könne, und hält diesen Weg für gangbarer als die bisherigen aussichtslosen Versuche, den Gedanken der Entschädigung mit dem Prinzip der Individualisierenden Fürsorge zu vereinigen. Wenn auch im Regierungsprogramm bindende Ankündigungen nicht enthalten seien, so sei doch bekannt, daß über die Schaffung eines Rentnerversorgungsgesetzes verhandelt worden sei. Der Verfasser gibt der Hoffnung Ausdruck, daß der jetzige Reichstag das Problem lösen könne; ihm die nötigen Unterlagen zu schaffen sei Aufgabe der Fachorganisationen.

Die Lösung des Sozialrentnerproblems sieht der Ver-

fasser in einer allgemeinen Steigerung der Rentenbezüge oder durch Eingliederung eines Zusatzrentensystems, um damit die Masse der Sozialrentner von der Fürsorge unabhängig zu machen. Wenn auch die finanzielle Auswirkung einer solchen Reform eine nicht geringe Rolle spielen werde, so dürfe der neue Reichstag doch nicht in die Fehler des alten verfallen. Unsere Einstellung deckt sich im wesentlichen mit diesen Forderungen, wir verweisen auf die Aufsätze in Nr. 14 und 15 der „Arbeiterwohlfahrt“.

Als weitere dringliche Aufgaben bezeichnet der Verfasser die Verabschiedung der Entwürfe zum Wanderfürsorgegesetz, zur Reform des Unehelichenrechts und des Bewahrungsgesetzes. Bei der Reform des Unehelichenrechts müsse das in der Weimarer Verfassung gegebene Versprechen eingelöst werden; für die Regelung der Wanderfürsorge hält er jetzt den Zeitpunkt für gekommen, nachdem auch auf diesem Gebiete der alte Reichstag versagt habe. Die Vorarbeiten für ein Bewahrungsgesetz hätten eine so weitgehende Klärung über Ziel und Inhalt des Gesetzes gebracht, daß jetzt der Zeitpunkt für seine Verabschiedung nahegekommen sei. Die Befürchtungen, daß das Gesetz uns vor neue finanzielle Schwierigkeiten stelle, seien unbegründet, es werde gelingen, in den vorhandenen Anstalten genügend Raum für die Unterzubringenden zu schaffen.

Endlich weist der Verfasser auf die dringliche Verabschiedung der Reform des Strafgesetzbuches hin und betont das Interesse der Fürsorge an diesem Gesetzeswerk. Er will mit der getroffenen Ausföhrung nicht ein abgeschlossenes Bild über die Aufgaben auf dem Gebiet der Wohlfahrts-

pflge geben, sondern nur den Blickpunkt des neuen Reichstags auf Materien lenken, die reif zur gesetzlichen Regelung sind und zur Abrundung des Systems der Fürsorge nicht entbehrt werden können.

Zum Schluß weist der Verfasser noch auf die Dringlichkeit der Regelung des Finanzausgleiches zwischen Reich, Ländern und Gemeinden hin als eine der unerläßlichen Voraussetzungen für die Gestaltung einer qualitativ guten Fürsorge und schließt seine Betrachtungen mit den Worten: „Es ist ein großes Programm, das wir damit dem neuen Reichstag unterbreiten, aber es ist ein Programm, das uns die bittere Not der Gegenwart aufzwingt und das gelöst werden muß. Hoffen wir, daß es dem Reichstag gelingt, alle entgegenstehenden Schwierigkeiten zu überwinden.“

Das ist auch unser Wunsch, wir wollen hoffen, daß die hinter dem deutschen Verein stehenden bürgerlichen Kreise diesem Programm die nötige Unterstützung leihen, die Arbeiterwohlfahrt und die Sozialdemokratische Partei wird es an der nötigen Initiative nicht fehlen lassen. h.

Die hygienischen Leistungen der Sozialversicherung. Von Dr. Meyer-Brodnitz. Gewerkschaftszeitung Nr. 28, 14. Juli 1928.

Meyer-Brodnitz verweist insbesondere auf die Beschränkung der Heilmassnahmen auf die Versicherten hin, die nicht in Betracht ziehen, daß bei Volkskrankheiten Gesundheitsmassnahmen ebenso wichtig für die Umgebung des Kranken sind, wie für diesen selbst. Abhilfe wird durch die kürzlich erlassenen „Richtlinien der Reichsregierung für Massnahmen der Versicherungsträger in der Gesundheitsfürsorge“ geschaffen, die vor allem auf die Notwendigkeit der Zusammen-

arbeit zwischen Versicherungs-trägern und öffentlicher Gesundheitsfürsorge hinwirken. Meyer-Brodnitz fordert eine systematische Arbeit zur Schaffung einer Volksversicherung, die einheitlich alle Kreise der Bevölkerung umfaßt. Für diese Zukunftspläne gibt ein neuerschienenes Buch von Dr. F. Goldmann und Prof. A. Grotjahn „Die Leistungen der deutschen Krankenversicherung im Lichte der sozialen Hygiene“ wertvolles Material. Be.

Der IGB. und die erwerbstätige Jugend. Gewerkschaftszeitung Nr. 28, 14. Juli 1928.

Der IGB. hat gemeinsam mit der sozialistischen Arbeiterjugend in einem Programm Mindestforderungen für den Schutz der erwerbstätigen Jugend aufgestellt, die von den deutschen Gewerkschaften bereits seit Jahren vertreten und zum Teil auch schon durchgesetzt worden sind. Die Resolution, die diese Mindestforderungen enthält, beschäftigt sich vor allem mit den Mitteln und Wegen, die jugend-

lichen Arbeiter sowie die Lehrlinge gewerkschaftlich zu organisieren, um die Erfüllung der Forderungen zu bewirken. Verbot der Kleinkinderarbeit bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, eine Arbeitswoche von 48 Stunden, Beginn der sonntäglichen Ruhe bereits am Sonnabendnachmittag, Freistellung eines Nachmittags in der Woche, obligatorische Fortbildungsschule, drei Wochen bezahlten Urlaub, Fürsorge und Ausbildung der erwerbslosen Jugendlichen werden gefordert. Alle diese Bestimmungen sollen gesetzlich geregelt und unter Kontrolle der Gewerbeaufsichtsbeamten gestellt werden.

—Die Resolution wendet sich nicht nur an die Regierungen der einzelnen Länder, sondern ruft auch die Gewerkschaften zu stärkerer Anteilnahme auf. Es sollen eigene Jugendabteilungen gebildet werden, um die Jungen und Mädchen politisch und gewerkschaftlich zu schulen, Bildungsmöglichkeiten müssen außerhalb der für die Erwachsenen bestimmten Vorträge geschaffen werden. Be.

B Ü C H E R S C H A U

Schulgemeinde und ihre Funktionen im Klassenkampf. Von Dr. Siegfried Bernfeld. Verlag E. Laubsche Verlagsbuchhandlung. Kart. 2,50 Mk. 147 S.

Bernfeld unterscheidet zwischen Schulheim, unter dem er das Landerziehungsheim versteht, und der Schulgemeinde, der besonderen Form der Verwaltung und Organisation des Schülerlebens. Um diese handelt es sich in seinem Buch. Ausführlich schildert Bernfeld die Entwicklung von Schulheim und Schulgemeinde, die Stel-

lung der Jugendbewegung zu beiden, die er als Redakteur des „Anfang“ erlebt hat. Die Schulgemeinde im Schulheim ist bürgerlich. Das Kind erhält seine Rente und seine Versorgung, kommt mit Leben und Ideen des Proletariats nicht in Berührung. Seiner Schulgemeinde fehlt darum jede Bedeutung für den Klassenkampf. Eine andere Bedeutung kann die Schulgemeinde in den höheren Schulen der Städte bekommen. Sie hat keine, wenn sie auf die Klasse beschränkt bleibt und die Schul-

gemeinde der Klasse sorgfältig voneinander getrennt bleiben. Dann fehlt die Beziehung zur Umwelt, die allein die höhere Schule revolutionieren kann. Erfolg verspricht sich Bernfeld nur von der Vollschulgemeinde, die volle Disziplinargewalt hat und eine überschulische Organisation ist, d. h. Verbindung mit allen anderen Schulgemeinden hat, und durch diese überschulische Organisation an der Zentralorganisation der Behörden mitwirkt. „Eine Schülerbewegung mit diesen Zielen würde Aufmerksamkeit und Förderung des Proletariats verdienen; sie würde zwar nicht Reformen erzielen, die als solche einen Aktivposten in der Klassenkampfrechnung darstellen; sie würde aber einen Spannungs- und Kampfzustand in den höheren Schulen zur Folge haben, der zunächst allein schon darum eine Förderung verdient, weil er die automatische ideologische Eingliederung der höheren Schüler erschwert.“ „Eine Schülerbewegung stützt sich regelmäßig auf einen anderen Typ: den Rebellen.“ Aber auch dann sei sie erfolglos, wenn sie sich nicht mit der proletarischen Bewegung verbindet und wenn die Pädagogik nicht als ein Stück Klassenkampf empfunden wird.

Bernfeld geht zum Schluß auf die Schulgemeinde in der Fürsorgeerziehung ein. Dort befreie sie die Zöglinge „von Kasernengefängnisgeist, von kirchlich patriarchalischer Zucht“, sie können durch die Schulgemeinde sozial erzogen, solidarisch fähig und gefestigt werden.

In sozialistischen Anstalten muß selbstverständlich zum Klassenkampf, wenn auch eine Schulgemeinde nicht besteht, erzogen werden.

Zum vollen Erfolg kann nur die Verbindung mit der proletarischen Jugendbewegung führen.

Wenn Fürsorgerinnen oder Orts-

ausschüsse der Arbeiterwohlfahrt das Bernfeldsche Buch in ihren Diskussionsabenden besprechen, so wird es sie sicher zu einer Aussprache anregen, die weit über das Thema der Schulgemeinde hinaus zur sozialistischen Pädagogik überhaupt, führen wird. H. W.

Geschlechtskrankheiten bei Kindern; ein ärztlicher und sozialer Leitfaden für alle Zweige der Jugendpflege. Herausgegeben im Verlag Julius Springer von A. Buschke und M. Gumpert. Mitarbeiter W. Fischer, Defoy, Frankfurt am Main, P. Kramer, Berlin, E. Lan-ger, Berlin.

Die Herausgeber, die Alfred Blaschko das Bändchen widmen, wollen über den engen Rahmen der Fachwissenschaft hinaus den Blick der in der Jugendpflege tätigen Menschen hinlenken auf das große und ausgedehnte Uebel der Geschlechtskrankheiten bei Kindern. Mit Recht wird ein enges Zusammenarbeiten von Arzt, Fürsorge, Schule und Elternhaus angestrebt. Es wird als großer Mangel empfunden, daß die allgemeinen Kenntnisse über diese Erkrankungen sehr gering seien.

In sehr weiser Beschränkung und unter Weglassen schwer verständlicher Fremdwörter (alle verwendeten sind geläufig) werden in zwei Hauptabschnitten Syphilis und Gonorrhöe bei Kindern behandelt. Die sozialen Hintergründe der schrecklichen Seuchen werden mit Gewissenhaftigkeit und Schärfe hervorgekehrt, ja zum Ausgangspunkt der Darlegungen gemacht. Das Zahlenmaterial ist erschütternd, ein Blick in schaurige soziale und sittliche Nöte wird getan.

Zwei weitere Abschnitte behandeln: 1. Beziehungen der Geschlechtskrankheiten im Kindesalter zu psychischen Anomalien, 2. die soziale Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten im Kindes-

alter! In einem Anhang werden Gesetze und Verordnungen, die Krankheiten betreffend, veröffentlicht. Da das Buch 1926 herausgekommen ist, fehlen natürlich die Hinweise auf die jüngste Gesetzgebung. Ein reichhaltiges Literaturverzeichnis erleichtert das gründliche Vertiefen der Interessenten in die umfangreiche Materie.

Von ganz besonderem Wert dürfte für Fürsorger und Fürsorgerinnen der Abschnitt sein, der von der sozialen Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten im Kindesalter handelt. Werner Fischer-Defoy gibt die klarsten Leitgedanken zu den Wegen, vom Säugling zum Klein- und Schulkind bis zu den Schulentlassenen. Er spricht von den Art. 119 und 122 der Reichsverfassung. Er spricht vom RJWG., vom Jugend- und Pflegeamt. Das Pädagogische, das Wirtschaftliche wird nebenbei einbezogen. Es fehlen nicht die Hinweise auf alle Unvollkommenheiten in der Gesetzgebung. Interessant der Hinweis, daß z. B. in Preußen nur der Schularzt berechtigt ist, Kinder zu untersuchen, bei denen der Verdacht auf eine Infektionskrankheit besteht. Unter den namentlich angeführten Infektionskrankheiten fehlten aber die Geschlechtskrankheiten.

Dem Wunsch der Verfasser, daß dem Arzt, der manchmal den Kindern in schwierigen Fällen hilflos und ohne Orientierung gegenübersteht, von der Fürsorge geholfen wird, kann man sich nur anschließen. Das Buch kann zu dieser gemeinsamen Arbeit wesentlich beitragen — wenn auf allen Seiten der Wille vorhanden ist. E. K. R.

„Die Pflegekinder-Anstalten der Rheinprovinz nach dem Stande des Jahres 1926.“ Verlag Landesjugendamt der Rheinprovinz.

In einem stattlichen Bando hat im Auftrage des Landesjugendamtes der Rheinprovinz, Landesrat

Dr. Vossen, eine Zusammenstellung der provinziellen Einrichtungen der halboffenen und geschlossenen Fürsorge veröffentlicht, die manche interessante Tatsache enthält. Das Buch hat für den praktischen Gebrauch naturgemäß nur Bedeutung für die Rheinprovinz selbst. Für die theoretische Betrachtung verdient es darüber hinaus Beachtung. Das Buch ist entstanden aus einer Sammlung der Meldungen der Anstalten der offenen und halboffenen Fürsorge für die Pflegekinderaufsicht, die durch die Hand des Landesjugendamtes eingereicht worden sind. Es behandelt Krippen, Kindergärten, Kinderwarteschulen, Bewahranstalten, Kinderhorte und Heime, Erziehungsanstalten, Internate und Pensionate, Fürsorgeerziehungsanstalten, Blinden-, Taubstummen-, Krüppel-, Idiotenanstalten, Rettungshäuser, Anstalten für Epileptiker, Waisenhäuser, Kinderherbergen, Aufnahmeheime, Zufluchthäuser, Säuglings- und Erholungsheime. Systematisch sind diese Anstalten gegliedert in solche der halboffenen und geschlossenen Fürsorge. Eine Uebersicht über die Entwicklung (Seite 278) zeigt, daß die Anstalten aller Richtungen, am stärksten die Kindererholungsheime, im Laufe der letzten fünfzig Jahre sich auf das Vielfache vermehrt haben. Seit dem Jahre 1875 sind die Zahlen gestiegen, bei Säuglingsheimen von 17 auf 83, bei Waisenhäusern von 80 auf 239, bei Schülerheimen von 19 auf 83, bei Kindererholungsheimen von 7 auf 119, bei Erziehungsanstalten von 14 auf 34 und bei sonstigen Anstalten von 5 auf 27. Den besonderen Charakter der westdeutschen Wohlfahrtspflege ergibt ein Vergleich der Zahlen für die öffentlichen und privaten Einrichtungen des Pflegekinderschutzes. In der halboffenen Fürsorge sind von 1039 Kindergärten 877 private Einrichtungen (612 katholisch, 261 evangelisch, 4 israelitisch), nur 162

öffentliche oder paritätische Kindergärten. Von 194 Horten sind 129 konfessionell geleitet (111 katholisch, 16 evangelisch, 2 israelitisch), nur 65 öffentlich oder paritätisch. Auch in der geschlossenen Fürsorge ergibt sich ein ähnliches Bild. Von 83 Säuglingsheimen sind 50 konfessionell eingerichtet (34 katholisch, 15 evangelisch, 1 israelitisch), von 239 Waisenhäusern und Kinderheimen sind 193 konfessionell oder weltanschaulich orientiert (138 katholisch, 39 evangelisch, 3 israelitisch, 1 altkatholisch, 1 messianisch, 1 dissidentisch). Von 83 Schülerheimen und Internaten sind 76 bekenntnismäßig eingerichtet (65 katholisch, 11 evangelisch). Selbst unter der Zahl der Kindererholungsheime überwiegen die konfessionellen Einrichtungen. Unter 119 Erholungsheimen sind 61 bekenntnismäßig (47 katholisch, 13 evangelisch, 1 israelitisch), nur 58 öffentlich oder paritätisch eingerichtet. Besonders interessant ist das Bild der Erziehungsfürsorgeanstalten. Unter 34 Anstalten dieser Art sind 33 konfessionell geleitet (19 katholisch, 14 evangelisch), es existiert nur eine einzige öffentliche paritätische Fürsorgeerziehungsanstalt. Unter den sonstigen Anstalten und Heimen für Kinder mit körperlichen und geistigen Gebrechen, deren Zahl sich auf 27 beläuft, sind 21 konfessionell (15 katholisch, 6 evangelisch), nur 6 sind auch hier öffentlich eingerichtet.

Vom pädagogischen Standpunkt auffallend ist, daß nicht nur bei allen Einrichtungen der halboffenen Fürsorge selbst denen, die überwiegend von Kirchengemeinden der Bekenntnisse eingerichtet worden sind, in der erheblichen Uebersahl Kinder aller Bekenntnisse aufgenommen werden. Es ist nicht recht verständlich, wie die Vertreter einer streng konfessionellen Erziehung es verantworten wollen, daß Kinder anderer Be-

kenntnisse in ihren Anstalten und Heimen unter solchen Umständen betreut werden. Selbst bei den Einrichtungen der geschlossenen Fürsorge, bei denen in etwas höherem Maße die Aufnahme für die Kinder des gleichen Bekenntnisses vorgesehen ist, befinden sich zahlreiche Anstalten selbst von Kirchengemeinden, die Kinder ohne Rücksicht auf das Bekenntnis übernehmen.

Endlich tritt in dem Buch die außerordentlich hohe Bedeutung, die von katholischer Seite auf die Anstaltserziehung gelegt wird, in charakteristischer Weise hervor.

W. F.

Die Fürsorge im Strafrecht. Von Dr. Margarete Sommer. Berlin 1925, Carl Heymanns Verlag. 146 Seiten. Broschiert 9 Mk.

Mit dem Begriff der Gefangenenfürsorge verbindet sich bei den meisten Menschen das Bild des Geistlichen im Gefängnis, der Kollekte für entlassene Strafgefangene oder den Bemühungen eines Vereins, vor allem entlassene Mädchen in Familien unterzubringen. Daß die Fürsorge viel mehr sein muß und daß auch Anläufe gemacht worden sind, um zu einer vollkommenen Umwälzung der Gefangenenfürsorge zu gelangen, zeigt uns ein Buch von Dr. M. Sommer: „Die Fürsorge im Strafrecht“, das im Verlag Carl Heymann, Berlin, erschien.

Zum erstenmal wird das Problem der Gefangenenfürsorge unter einem einheitlichen Gesichtspunkt behandelt, die Durchdringung der gesamten Strafrechtspflege gefordert, nicht nur Gefängnisreform und Maßnahmen für die sittliche Besserung. Die Fürsorge soll schon „in der Strafgesetzgebung geübt werden, in der Strafverfolgung und im Strafprozeß, die die Vorbedingungen für den Vollzug sind“. Die Gefangenenfürsorge ist nach M. Sommer „die Gesamt-

heit der Maßnahmen in der Strafrechtspflege, die zugunsten des Rechtsbrechers getroffen werden". Das Buch ist in drei Teile gegliedert: in eine Untersuchung der Gefangenen nach Zahl, Alter, Geschlecht usw., eine Behandlung der Auswirkung der Fürsorge und einen Umriss der Fürsorgeorganisation.

Es ist natürlich nicht möglich, im Rahmen einer Buchbesprechung allen Untersuchungen der Verfasserin eingehend zu folgen; nur eine interessante Feststellung soll aus dem ersten Teil hervorgehoben werden, nämlich das Ergebnis, daß nicht nur eine kleine Gruppe Menschen als Objekt der Fürsorge in Betracht kommt, die man etwa als die „Gesamtheit der Schlechten des Volkes jenseits der rechtlichen Allgemeinheit“ bezeichnen könnte, sondern daß wir es mit dem zehnten Teil der Bevölkerung zu tun haben. Aus dieser enormen Zahl von Menschen, die mit dem Strafgesetzbuch in Berührung kommen, ergeben sich ohne weiteres eine Reihe von Forderungen: die Zurückführung der Verfolgungen auf ein notwendiges Minimum, die Reform des Strafsystems, das der Eigenart der Rechtsbrechenden nicht gerecht wird, Reform des Strafvollzugs in der Weise, daß er eine Resozialisierung anbahnt, Ausbau der Hilfe nach beendeter Strafe, um den Bestraften vor Rückfällen zu bewahren.

Als Grundsatz für die Strafe setzt M. Sommer die These: wahre Strafe ist Fürsorge. Solange als möglich muß der Übertreter eines Gesetzes von der Strafe verschont bleiben; es darf nicht zu rasch gestraft werden. Dabei mag interessieren, daß bei uns — unter Berücksichtigung der verschiedenen Höhe der Bevölkerungsziffer — viermal so viel Strafverfolgungen eingeleitet werden wie in England. Das bedeutet nicht, daß wir eine größere Kriminalität aufweisen,

sondern daß wir eine zu starke „kriminelle Reizbarkeit“ und zu viele Strafgesetze haben. Es ist zu viel verboten. Aber auch die Art der Strafen muß geändert werden. Die kurzfristige Freiheitsstrafe, die eine Besserungsstrafe sein soll, ist gänzlich ungeeignet, denn in kurzen Fristen könnte selbst beim besten Willen keine tiefe moralische Wirkung ausgeübt werden. Deshalb will die Verfasserin Freiheitsstrafen nur im äußersten Falle angewendet sehen. Grundsatz müsse sein, den Straffälligen so lange als möglich vor dem Gefängnis zu bewahren. Geldstrafen seien vorzuziehen, weil die Bestraften dann nicht ihrer Arbeit und der Sorge für ihre Familie entzogen werden und vor sozialer Achtung bewahrt bleiben. Selbst wenn der Verurteilte lieber die Strafe absitzen will, soll er daran gehindert werden. Er soll die Geldstrafe abarbeiten, nicht absitzen. Hier ergeben sich natürlich große Schwierigkeiten, besonders in Zeiten wirtschaftlicher Depression, aber die Idee, die im einzelnen ausgeführt und begründet wird, ist als richtig anzuerkennen.

M. Sommer beruft sich dabei auch auf eine Äußerung von Radbruch, daß der freien Arbeit, durch die eine Strafe abgearbeitet werden kann, der Strafcharakter fernbleiben müsse. Die Form der Strafarbeit kann gewandelt werden, die schärfste Form ist die Zwangsarbeit, und auch für diese gibt es verschiedene Normen.

Auch bei den Freiheitsstrafen soll auf die Forderungen der ökonomischen Fürsorge Rücksicht genommen werden, und zwar durch das Ausmaß der Strafe, durch den Zeitpunkt des Strafantritts, durch Strafaufschub, eventuell Strafurlaub, ferner durch Ausgestaltung des Arbeitsbetriebs und des Unterrichts. Der Arbeitsbetrieb soll wirtschaftlich, instruktiv und produktiv sein, die geisttötenden „Verlegenheitsarbeiten“ müssen ab-

geschafft werden. Die Verfasserin glaubt, daß bei gutem Willen die Frage der Zuchthaus- und Gefängnisarbeit gelöst werden könne; aber sie ist sich selbst der großen Schwierigkeiten bewußt, die einer einwandfreien Regelung im Wege stehen.

Alle diese Fragen, wie vor allem auch das Fürsorgeproblem für die Entlassenen, werden sehr gründlich behandelt. Man gewinnt einen guten Ueberblick über das, was bisher geschehen ist, und kann im allgemeinen den Reformvorschlägen von M. Sommer zustimmen. Sie weist den privaten Fürsorgeorganisationen ein großes Arbeitsfeld an, ohne den Staat aus seiner Fürsorgepflicht zu entlassen. Die beiderseitigen Aufgaben werden abgegrenzt. Fürsorgern und Fürsorgerinnen, die sich besonders mit den Strafgefangenen beschäftigen, ist das Buch sicher zu empfehlen. Es liest sich nicht leicht, da der Stoff umfassend bearbeitet ist, aber es bietet eine Fülle von guten Ideen und Anregungen für die praktische Arbeit.

Verwaltungsrecht. Von Dieckmann.

Ein Hand- und Lehrbuch zur Einführung in die Verfassung und innere Verwaltung des Deutschen Reichs und Preußens. Verlag Franz Vahlen, 850 Seiten, 22 Mk.

Wir sind immer auf der Suche nach Schriften, die unsere Leser in das Verwaltungsrecht einführen können. Das Dieckmannsche Buch gibt eine umfangreiche, klar gegliederte und umfassende Darstellung der Verfassung des Reichs und Preußens, der Reichsverwaltung, der Rechtspflege, des Finanzwesens, der Wirtschafts- und Wohl-

fahrtspflege sowie der preussischen Verwaltung und Selbstverwaltung. Besondere Abschnitte behandeln die Polizeiverwaltung, Kirchenrecht, Schul- und Gesundheitswesen, Bau- und Straßenwesen. Anfängern können wir nicht raten, das Buch zu benutzen. Es ist zu umfangreich, die leicht verständliche Darstellung geht dadurch verloren, auch ist es unparteiisch und kann das Interesse von Lesern, die aus politischen Gründen an den Stoff herangehen, nicht erwecken, da es die politische Bedeutung der behandelten Organe des Reichs und Preußens und ihrer Verwaltungseinrichtungen nicht darstellt.

Wir können das Buch aber jedem empfehlen, der bei einer gewissen Kenntnis der Verfassung und Verwaltung des Reichs und Preußens ein Nachschlagewerk braucht. Dazu eignet es sich besonders durch ein gut durchgearbeitetes Inhaltsverzeichnis. Auch Lehrer an Wohlfahrtsschulen werden das Dieckmannsche Verwaltungsrecht gern benutzen.

Zu fragen hätten wir noch, warum im Abschnitt „das Gewerbe“, übrigens kurz und belanglos, der Sozialismus behandelt wird. Sollte der Verfasser ihn immer noch für einen Gegenstand der Verwaltung halten?

Im übrigen aber enthält sich Dieckmann jeder politischen Bemerkung.

Zum Schluß noch einmal: all denen, die eine ausführliche Darstellung der Verfassung und Verwaltung des Reichs und Preußens für ihre Arbeit brauchen, sei das Buch empfohlen. H. W.

Sozialarbeiterin, Dr. rer. pol., Berlin, m. 4jährigen sozialpraktischen Erfahrungen auf den verschiedensten Gebieten, sucht Stellung in Berlin oder nächster Umgebung.

Angebote unter H 100 an die Expedition dieser Zeitschrift